

Rechtlicher Schutz des gewerblichen Eigentums in Bulgarien

Badinska, Radostina

DOI:

[10.57938/9d37c91c-9378-4e82-a8cf-b501e70086d9](https://doi.org/10.57938/9d37c91c-9378-4e82-a8cf-b501e70086d9)

Published: 01/05/1999

Document Version

Publisher's PDF, also known as Version of record

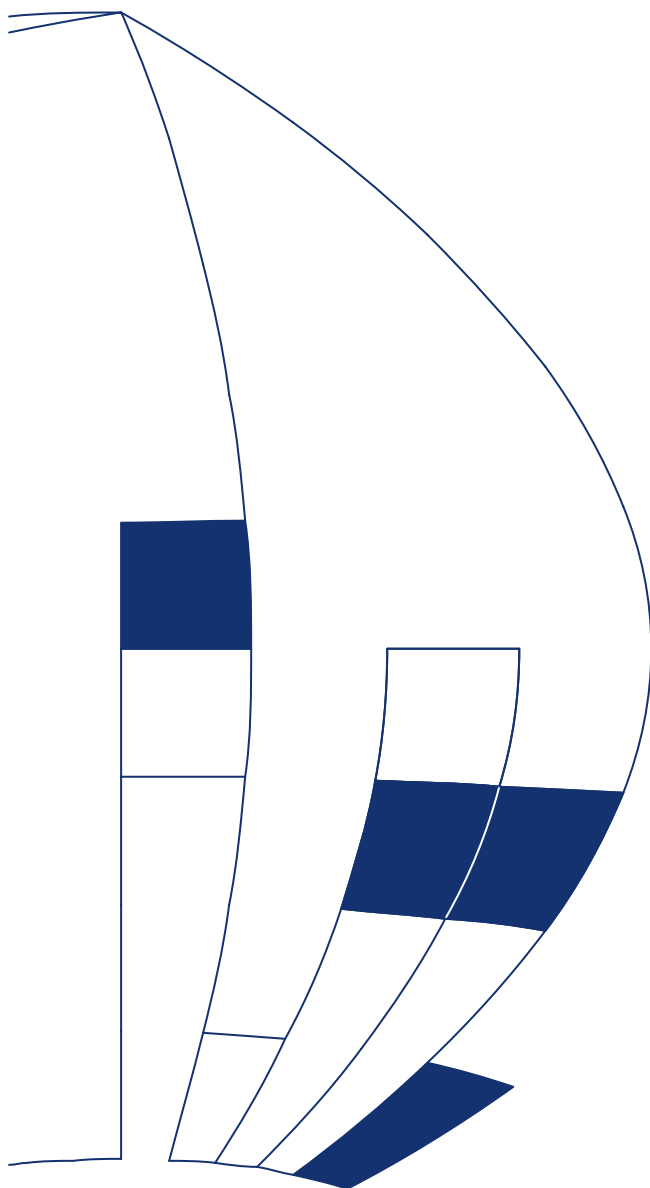
[Link to publication](#)

Citation for published version (APA):

Badinska, R. (1999). *Rechtlicher Schutz des gewerblichen Eigentums in Bulgarien*. WU Vienna University of Economics and Business. Arbeitspapiere des Forschungsinstituts für mittel- und osteuropäisches Wirtschaftsrecht No. 60 <https://doi.org/10.57938/9d37c91c-9378-4e82-a8cf-b501e70086d9>

Rechtlicher Schutz des gewerblichen Eigentums in Bulgarien

Radostina Badinska



Nummer 56

Stand: Mai 1999

Reihe: Arbeitspapiere

Hrsg: Univ.Prof. Dr. Peter Doralt

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	3
VORWORT.....	7
KAPITEL: 1 HISTORISCHE ENTWICKLUNG DER RECHTSGRUNDLAGEN FÜR GEWERBLICHES EIGENTUM IN BULGARIEN	8
KAPITEL: 2 PATENTRECHT	10
I. UMFANG UND GEGENSTAND DES PATENTRECHTS	10
II. RECHT AUF URHEBERSCHAFT	10
III. VERTRETUNG VOR DEM PA	11
IV. PATENTIERFÄHIGKEIT VON ERFINDUNGEN	11
1. Neuheit.....	12
2. Erfindungshöhe.....	12
3. Gewerbliche Anwendbarkeit.....	13
V. GEBRAUCHSMUSTER	13
VI. PATENTE	14
1. Antragsrecht.....	15
2. Rechtsschutzumfang des Patents	15
3. Ausschließliches Recht auf die Erfindung bzw das Gebrauchsmuster	15
4. Vor- und Nachbenutzungsrecht, zeitweiliger Schutz.....	16
5. Patentieren im Ausland	16
VII. ÜBERTRAGUNG VON PATENTRECHTEN.....	16
1. Lizenz von Rechts wegen (Lizenzbereitschaft)	17
2. Vertragslizenz	17
3. Zwangslizenz.....	17
VIII. ÜBERTRAGUNG VON PATENTEN.....	18
IX. DIENSTERFINDUNGEN UND -GEBRAUCHSMUSTER.....	18

1. Verfahren bei Dienstleistungen.....	19
X. GEHEIMPATENTE	20
XI. AUFHEBUNG EINES PATENTS	21
<u>KAPITEL: 3 MARKENRECHT.....</u>	22
I. MARKENFÄHIGE ZEICHEN.....	22
II. MARKENFÄHIGE WAREN.....	22
III. KRITERIEN DER SCHUTZFÄHIGKEIT.....	22
IV. ANFORDERUNGEN AN DIE UNTERSCHIEDUNGSKRAFT	23
1. Unterscheidungskraft.....	23
V. REGISTRIERUNG DER MARKE	23
1. Markenmeldung.....	23
2. Eintragungsverfahren.....	23
VI. INHALT UND SCHUTZ	24
VII. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN	24
VIII. LÖSCHUNG UND NICHTIGKEITSERKLÄRUNG DER MARKE	24
<u>KAPITEL: 4 GESCHMACKSMUSTERRECHT.....</u>	24
I. NICHT SCHUTZWÜRDIGE GESCHMACKSMUSTER.....	25
II. REGISTRIERUNGSVERFAHREN.....	25
<u>KAPITEL: 5 WIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG VON PATENTEN, MARKEN UND GESCHMACKSMUSTERN.....</u>	26
I. KNOW-HOW	26
II. LIZENZEN.....	28
III. LIZENZVERTRÄGE.....	29
1. Verpflichtungen der Lizenznehmer	30
2. Verpflichtungen der Lizenzgeber.....	30
3. Sublizenzvertrag.....	30
4. Beendigung des Lizenzvertrages.....	31
5. Vorvertragsbeziehungen	31

<u>KAPITEL: 6 DIE BULGARISCHEN BEHÖRDEN UND DAS VERFAHREN.....</u>	<u>32</u>
I. DAS PATENTAMT.....	32
1. Geschichte des Patentamtes.....	32
2. Statut des Patentamtes	32
II. TÄTIGKEIT DES PATENTAMTES.....	33
1. Zustand und Entwicklung des Patent- und Informationssystems.....	33
2. Informationsdienstleistungen des Patentamtes	34
III. VERFAHREN BEI DER PATENTERTEILUNG	35
IV. PRÜFUNG EINES PATENTS	36
1. Patentanmeldung	36
1. Antrag auf Patenterteilung	36
2. Beschreibung der Erfindung	37
3. Patentansprüche.....	38
4. Zusammensetzung der Ansprüche	39
5. Zeichnungen.....	39
6. Kurzfassung	39
7. Unzulässige Ausdrücke und Daten.....	40
2. Sonstige Dokumente der Patentanmeldung	40
1. Prioritätszeugnis.....	40
2. Vollmacht des Vertreters	40
3. Zahlungsbestätigung.....	41
4. Erklärung über die tatsächlichen Erfinder	41
5. Lizenzbereitschaftserklärung.....	41
3. Einreichung der Patentanmeldung	42
1. Formelle Prüfung der Anmeldung	42
2. Priorität.....	43
4. Materielle Prüfung	44
1. Prüfung des Wesens der Erfindung.....	45
2. Einheitlichkeitsprüfung	45

3. Überprüfung hinsichtlich offensichtlicher Patentunfähigkeit	46
4. Präzisierung der Priorität	47
5. Prüfung der Anmeldung und Erstellung eines Prüfungsberichtes.....	48
5. Veröffentlichung der Anmeldung.....	50
6. Überprüfung der Patentfähigkeit.....	51
7. Mündliche Verhandlung	51
8. Einwände durch Dritte	51
9. Beschluß des Patentamtes	53
10. Verhandlung von Streitigkeiten im Verwaltungsverfahren.....	55
V. VERTRETER FÜR GEWERBLICHES EIGENTUM	55
<u>KAPITEL: 7 INTERNATIONALER SCHUTZ DES GEWERBLICHEN EIGENTUMS.....</u>	57
<u>KAPITEL: 8 RECHTLICHER SCHUTZ.....</u>	59
I. RECHTSVERLETZUNGEN IM PATENTRECHT	59
1. Zivilrechtlicher Schutz.....	59
2. Strafrechtlicher Schutz.....	61
3. Verfahren zur Verhandlung von Rechtsstreitigkeiten.....	61
II. RECHTSVERLETZUNGEN IM MARKEN- UND GESCHMACKSMUSTERRECHT.....	62
1. Zivilrechtlicher Schutz.....	62
2. Strafrechtlicher Schutz.....	63
3. Rechtsstreitigkeiten	63
<u>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....</u>	64
<u>LITERATURVERZEICHNIS</u>	67

Vorwort

Die grundlegenden wirtschaftlichen Änderungen in Bulgarien, bedingt durch die politische Wende im Jahre 1989, sowie die Notwendigkeit zur Harmonisierung der Gesetze mit der westeuropäischen Rechtsordnung, haben zu weitgehender Neuregelung der Gesetze, insbesondere im Bereich des Wirtschaftsrechts, zu dem auch das gewerbliche Eigentumsrecht zählt, geführt.

Diese Arbeit erhebt keinen Anspruch auf umfassende Darstellung der Rechtsnormen im Bereich des gewerblichen Eigentums. Sie dient vielmehr als Einstiegshilfe auf dem Gebiet der Patente, Geschmacksmuster, Marken und Lizenzen in Bulgarien.

Diese Arbeit ist für all jene gedacht, die bereits Erfahrungen am bulgarischen Markt gesammelt haben oder einen baldigen Markteintritt beabsichtigen.

Herrn Univ. Prof. Dr. Martin Schauer und Herrn Gastprofessor Waltschin Daskalov sei herzlichst für ihre Hilfe bei spezifischen Rechtsfragen sowie bei der Strukturierung und Auswahl der Schwerpunkte dieser Arbeit gedankt.

Über die Autorin:

Radostina Badinska Studentin der Betriebswirtschaftslehre an der
Wirtschaftsuniversität Wien

Kapitel: 1 Historische Entwicklung der Rechtsgrundlagen für gewerbliches Eigentum in Bulgarien

Das erste bulgarische Gesetz im Bereich des gewerblichen Eigentums war das Gesetz über Handels- und gewerbliche Marken vom 22.01.1883. Dieses Gesetz wurde durch den Erlaß über die Produktions- und Handelsmarken¹ ersetzt, der seinerseits mit dem Erlaß über die Gebrauchsmuster und Handelsmarken² geändert und ergänzt wurde. Die Anmeldung von Handelsmarken erfolgte bei der Abteilung für Handelsmarken beim Handelsministerium.

Das Gesetz über Handelsmarken und Geschmacksmuster³ wurde 1967 verabschiedet. Mit diesem Gesetz wurde zum ersten Mal der Rechtsstatus einer Reihe neuer Objekte wie Dienstleistungsmarken, Ursprungsbezeichnungen und gewerbliche Muster behandelt.

Ein rechtliches Regime für Erfindungen in Bulgarien wurde erst 1921 geschaffen, als das Land der Pariser Verbandsübereinkunft⁴ beigetreten, und ein eigenes Anmeldeamt für Patente und Erfindungen einrichtet hat⁵. Das Gesetz lehnte sich an das deutsche, französische, englische und besonders an das griechische Patentgesetz vom 24.09.1920 an⁶. Gemäß diesem bulgarischen Gesetz wurden Patente für neue Erfindungen erteilt, die für industrielle Anwendungen geeignet sind.

Zur Vollziehung des Gesetzes über Erfindungen wurde beim Ministerium für Handel, Industrie und Arbeit ein Büro für gewerbliches Eigentum eingerichtet, das nicht nur die Registrierung von Patente für Erfindungen, sondern auch die Registrierung von Handelsmarken übernahm. Nach 1944 wurde dieses Büro dem Ministerium für Industrie unterstellt und 1960, als alle bis

¹ Izv 13/1952, aufgehoben.

² Izv 73/1954 idF Izv 31/1958.

³ Fortan HMGeschMG, GB 95/1967 idF GB 83/1993.

⁴ Fortan PVÜ, Bulgarien gehört zur PVÜ in ihren revidierten Fassungen von Lissabon und Stockholm seit 28.3 1966 bzw 26.04.1970, GB 244/1966; GB 1073/1970; vgl PFAFF/NAGEL, Internatioale Rechtsgrundlagen für Lizenzverträge im gewerblichen Rechtsschutz, München 1992 mit dem vollen Text der internationalen Abkommen auf dem Gebiet des gwerblichen Eigentums.

⁵ Gesetz über Patente für Erfindungen, Erlaß Nr 33 des Nationalrates (fortan NR), GB 94/1921, aufgehoben.

⁶ ILARIONOV, Gebrauchsmuster - Rechte und Schutz, Sofia 1994, 4.

dato erteilten Patente neu registriert wurden, dem Institut für Erfindungen und Rationalisierungen⁷.

Die erfinderische Tätigkeit begann sich besonders stark nach 1948 zu entwickeln, als das IER geschaffen wurde⁸. Im Artikel 2 des Erlasses wurde angeordnet, daß unter der Aufsicht des Regierungskomitees für wirtschaftliche und finanzielle Angelegenheiten beim Ministerrat⁹ das IER mit der Aufgabe geschaffen wird, erfinderische und rationalisierende Aktivitäten zu leiten und Arbeits- bzw. technische Normen zu setzen. Die Gestaltung, die Aufgaben und die Arbeit des IER wurden von einer Durchführungsverordnung¹⁰ geregelt. Um dem IER zu ermöglichen, dessen Bemühungen auf die Hauptaufgaben zu konzentrieren, wurden die Arbeitsnormen dem Ministerium für Arbeit übertragen¹¹. Diese Verordnung setzte das Patentgesetz von 1921 außer Kraft, das bis zu diesem Zeitpunkt formell in Kraft gewesen war und sah vor, daß für den Rechtsschutz an Erfindungen, Urheberscheine und Patente, und für den Rechtsschutz an technischen Verbesserungen und Rationalisierungsvorschlägen nur Urheberscheine¹² vorgesehen waren.

1961 beschloß der NR das Gesetz über die Entdeckungen, Erfindungen und Rationalisierungsvorschläge¹³, und der MR erließ dazu eine Durchführungsverordnung¹⁴. Das Wesentliche dieser neuen rechtlichen Regelung war, daß nun auch Rechtsschutz an Gebrauchsmustern gewährleistet wurde.

1968 wurde das Gesetz über die Erfindungen und Rationalisierungen¹⁵ vom NR beschlossen. Dieses Gesetz behandelte zwar die Rechtsmaterie der Entdeckungen nicht, es wurde jedoch als Ergebnis von Diskussionen darüber beschlossen, das Gesetz über Entdeckungen, Erfindungen und Rationalisierungen vom 1961 aufzuheben und nur die Regelungen betreffend der Entdeckungen lt Art 99 leg cit weiter bestehen zu lassen. Der MR

⁷ Fortan IER.

⁸ Erlaß Nr 907 des NR, GB 133/1948, aufgehoben; Ausführlich über die Tätigkeit des IER in VRANA, IER-Institut für Erfindungen und Rationalisierungen, Sofia 1988.

⁹ Fortan MR.

¹⁰ Verordnung Nr 11 des MR, GB 142/1948, aufgehoben.

¹¹ Verordnung Nr 530 des MR, GB 61/1950, aufgehoben.

¹² Ausführlich darüber VRANA, 40 Jahre Institut für Erfindungen und Rationalisierungen-IER, Sofia 1988.

¹³ Izv. 10/1961, aufgehoben.

¹⁴ Izv. 24/1961, aufgehoben.

¹⁵ Fortan GER, GB 81/1968, aufgehoben..

beschloss eine Durchführungsverordnung zum GER¹⁶. Es hob die Verordnung vom Jahre 1961 mit Ausnahme der Regelungen über die Entdeckungen auf¹⁷.

Kapitel: 2 Patentrecht

I. Umfang und Gegenstand des Patentrechts

Das Patentgesetz¹⁸ wurde vom NR am 18.03.1993 verabschiedet und ist seit 1. Juni 1993 in Kraft. Bei der Ausarbeitung des Gesetzes wurden die Patentgesetze verschiedener europäischer Länder, Japans und der USA berücksichtigt. Als Vorbild diente das Europäische Patentübereinkommen¹⁹.

Die Rechtsvorschriften des PatG regeln „die Beziehungen, die bei der Schaffung, dem Schutz und der Nutzung von patentfähigen Erfindungen und Gebrauchsmustern entstehen“ (Art 1 Abs 1). Die Bestimmungen des PatG sehen vor, daß die ausländischen Staatsbürger und Personen, deren Länder Vertragsparteien solcher internationaler Abkommen sind, bei denen auch Bulgarien Vertragspartei ist, so behandelt werden müssen, wie die bulgarischen Staatsbürger (Art 1 Abs 2). Unter dem Begriff „Staatsbürger eines Verbandslandes“ gem Art 3 PVÜ werden Personen verstanden, die entweder einen ordentlichen Wohnsitz oder einen florierenden Betrieb auf dem Territorium eines der Verbandsländer haben.

II. Recht auf Urheberschaft

Das Recht auf Urheberschaft steht dem Erfinder oder den Miterfindern (bei mehreren Personen) zu. Dieses Recht auf Urheberschaft ist persönlich, unübertragbar und unbefristet.

¹⁶ GB 48/1969, aufgehoben.

¹⁷ Eine ausführliche Darstellung des GER befindet sich in MARKOV, Das Ende des Erfindungsrechts, SP 1/93.

¹⁸ Fortan PatG, GB 27/1993 idF GB 83/1996.

¹⁹ Fortan EPÜ, SCHRAMAYER, Das bulgarische Patentgesetz, ROW 9/93, 279.

Bei der Erteilung des Patents hat der Erfinder Anspruch darauf, im Antrag bzw im Patent genannt zu werden²⁰. Der Erfinder wird auch in den Veröffentlichungen des Patentamts²¹ genannt.

III. Vertretung vor dem PA

Die Institution des Vertreters für gewerbliches Eigentum ist im Art 3 des PatG geregelt. Personen, die keinen ordentlichen Wohnsitz in Bulgarien haben, sind verpflichtet, die Dienstleistungen eines inländischen Vertreters in Anspruch zu nehmen²².

Die Bevollmächtigung der Vertreter vor dem PA wird aus den Gesetzen über gewerbliches Eigentum abgeleitet und ist in der VOVGewE²³ geregelt.

IV. Patentierfähigkeit von Erfindungen

Art 6 Abs 1 PatG bestimmt, für welche Erfindungen ein Patent erteilt werden kann. Es müssen Erfindungen sein, die neu, durch entsprechende Erfindungshöhe gekennzeichnet und gewerblich anwendbar sind. Der Begriff „Erfindung“ deckt sich mit dem Begriff der „technischen Lösung“ von Aufgaben in jeder Hinsicht, ungeachtet der Tatsache, ob diese patentiert ist oder nicht. Dies gilt auch für Diagnose-, Prophylaxe – und Heilungsverfahren, dh die Lösung kann auch nicht-technischer Natur sein. Im Art 6 Abs 2 PatG werden explizit all jene Schaffensobjekte aufgelistet, die nicht als Erfindungen anerkannt werden. Diese Objekte werden zum Teil durch geistige Eigentumsrechte geschützt.

Im Art 7 PatG sind all jene Objekte aufgezählt, denen aufgrund ihrer Eigenschaften keine Patentfähigkeit zuerkannt wird, obwohl sie formell den Anforderungen für eine Patentierung entsprechen. Das sind Erfindungen, deren Veröffentlichung gegen die gesellschaftliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde (Art 7 Z 1), Stoffe, die durch inneratomare Spaltung erzeugt wurden und zur militärischen Nutzung bestimmt sind (Art 7 Z 2), sowie

²⁰ Dieses Recht hat moralischen Charakter und ist auf Art 4 PVÜ gegründet, vgl KODZABASCHEV, Subjekte von Patentrechten aus einer Erfindung, SP 3/93, 21; Eine Ausnahme stellt Art 15 PatG (Dienstertfindungen) dar, vgl STEFANOV, S, Die gesetzliche Regelung des rechtlichen Schutzes des gewerblichen Eigentums, GE 7-8/95, 14.

²¹ Fortan PA.

²² SCHRAMAYER, Das bulgarische Patentgesetz, 279.

²³ S Kapitel 6.5.

Pflanzensorten und Tierarten sowie grundsätzlich auch biologische Verfahren für die Züchtung von Pflanzen oder Tieren (Art 7 Z 3)²⁴.

1. Neuheit

Das bulgarische PatG verlangt, daß Erfindungen eine absolute, weltweite Neuheit darstellen. Diese Neuheit ist dann absolut, wenn sie ohne jegliche zeitliche oder räumliche Einschränkungen gilt. Gem Art 8 Abs 1 ist eine Erfindung neu, wenn sie nicht zum derzeitigen Stand der Technik gehört. Den Stand der Technik umfaßt alles, was der Öffentlichkeit durch Beschreibung, Benützung, Ausstellung oder mündliche Kundmachung der Erfindung zugänglich gemacht wurde. Der Gesetzgeber bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem diese Handlungen der Neuheit einer Erfindung widersprechen und negative Folgen für den Anmelder oder Erfinder haben. Als solcher Zeitpunkt gilt das Datum der Einreichung des Patentantrags oder das Prioritätsdatum, wenn der Anmelder sein Recht auf Unionspriorität geltend macht (Art 8 Abs 2).

Wenn die Veröffentlichung durch den Erfinder erfolgt, und er innerhalb von 12 Monaten nach dem Veröffentlichungsdatum einen Antrag auf Patenterteilung stellt, wird die Neuheit der Erfindung nicht verletzt. Die Veröffentlichung durch dritte Personen stellt keine Verletzung der Neuheit dar, wenn diese Information unmittelbar oder mittelbar vom Erfinder erhalten wurde. Auch in diesem Fall hat der Erfinder einen Antrag auf Patenterteilung innerhalb von 12 Monaten einzureichen (Art 11 leg cit)²⁵.

2. Erfindungshöhe

Gem Art 9 weist eine Erfindung die notwendige Patenthöhe auf, wenn sie sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik zum Einreichungsdatum bzw zum Prioritätsdatum der Anmeldung ergibt. „Naheliegende Weise“ bedeutet, daß die Erfindung weder offensichtlich noch logisch vom Stand der Technik abgeleitet werden

²⁴ Die Erfindungen lt Art 7 Z 3 werden durch ein eigenes Gesetz über die Züchtung, den Schutz und die Nutzung neuer Pflanzensorten und Rassen geregelt, GB 79/1996, vgl DIE REDAKTION, Chronik der Rechtsentwicklung, WIRO 1/97, 35.

²⁵ ESKENAZI, Das Patentgesetz, SP 2/93, 9.

kann²⁶. Im Patentrecht von Ländern wie zB Deutschland wird in diesem Zusammenhang vom Erfindungsschritt gesprochen.

3. Gewerbliche Anwendbarkeit

Gem Art 10 ist eine Erfindung gewerblich anwendbar, wenn der Gegenstand dieser Erfindung in irgendeinem Gebiet der Industrie oder der Landwirtschaft wiederholt verwendet werden kann. Gem Art 1 Abs 3 PVÜ wird unter „Industrie“ jene physische Tätigkeit mit technischem Charakter verstanden, die in nützlichen und praktischen Bereichen Verwendung finden kann. Der Gegenstand der Erfindung muß objektiv ausführbar sein²⁷.

V. Gebrauchsmuster

Die Definition für Gebrauchsmuster ist im Art 73 Abs 2 geregelt²⁸. Danach hat ein Gebrauchsmuster folgende charakteristische Merkmale zu enthalten:

- Es muß sich durch konstruktionstechnische Besonderheiten auszeichnen.
- Es soll die Konstruktion, die Form oder die räumliche Verbindung der Elemente des Objektes vervollkommen²⁹.
- Die Objekte können Erzeugnisse, Werkzeuge, Anlagen, Apparate oder Teile davon sein.
- Die Objekte können Produktions- oder auch Verbrauchscharakter haben.

Patente werden nur für solche Modelle erteilt, die neu und gewerblich anwendbar sind. Das dritte Merkmal, die „Erfindungshöhe“, ist für Gebrauchsmuster nicht Voraussetzung. Patente für Gebrauchsmuster werden für Methoden nicht erteilt (Art 74)³⁰.

²⁶ KARAJANEV, Das Patentgesetz - Theorie und Praxis, Sofia 1994, 45.

²⁷ WIPO: Das geistige Eigentum - Patente, Handelsmarken, Urheberrecht: Eine Einführung in das „geistige Eigentum“, Sofia 1991, 87.

²⁸ Art 78 verweist auf die Regelungen der Erfindungen, d.h. Erfindungen und Gebrauchsmuster werden bezüglich Antragstellung, Prüfung und Schutzerteilung, sofern im Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, gleichbehandelt.

²⁹ Diese Voraussetzung sollte das Kriterium der Erfindungshöhe ersetzen. Kritische Bemerkungen dazu s STEFANOV, S, Die Gesetzliche Regelung, 15; ILARIONOV, Gebrauchsmuster, 41.

³⁰ KARAJANEV, Das Patentgesetz, 55.

Der Rechtsschutz für ein Gebrauchsmuster wird ähnlich wie bei einer patentierten Erfindung gewährt, allerdings ist der Schutz auf 10 Jahre ab der Anmeldung begrenzt (Art 76).

Der Gesetzgeber hat auch die Möglichkeit vorgesehen, Gebrauchsmuster in Patente umzuwandeln³¹. Diese Umwandlung kann vom Anmelder beantragt werden, solange keine Entscheidung über die Prüfung vorliegt (Art 77).

Die Gebühren für die Tätigkeit des PA sind geringer. Dies ist auch sehr konsequent, da die Schutzdauer für Gebrauchsmuster nur 10 Jahre beträgt.

VI. Patente

Bis ein Patent erteilt werden kann, wird es formellen und materiellen Prüfungen unterzogen. Dabei wird entschieden, ob die Erfindung bzw das Gebrauchsmuster patentfähig ist³².

Die Urheberrechte des Erfinders werden mit der Erteilung des Patents bestätigt, entstehen jedoch bereits mit der Schaffung der Erfindung bzw des Gebrauchsmusters und werden dementsprechend rückwirkend anerkannt. Das ausschließliche Recht des Patentinhabers entsteht mit der Patenterteilung, gilt aber rückwirkend ab der Einreichung der Patentanmeldung³³.

Die Schutzdauer des Patents beträgt 20 Jahre ab Anmeldung (Art 16). Wenn der Patentinhaber die Bezahlung der jährlichen Gebühr zur Aufrechterhaltung des Patents (spätestens am letzten Tag des Monats, in dem das jeweilige Patentjahr abläuft) verabsäumt, kann er sein Recht am Patent nur dann weiter aufrechterhalten, wenn er die Gebühr in doppelter Höhe, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Patentjahres, bezahlt. Die Versäumung der Zahlung der jährlichen Gebühr ist ein Erlöschungsgrund (Art 33). Die Löschung wird im staatlichen Register eingetragen und im offiziellen Bulletin des PA veröffentlicht.

³¹ ILARIONOV, Gebrauchsmuster, 45.

³² S Kapitel 6.4.6

³³ KARAJANEV, Das Patentgesetz, 53.

1. Antragsrecht

Das Antragsrecht steht dem Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger zu (Art 13)³⁴. Der Anmelder muß keinen Erfinderbeweis vorbringen. Sind mehrere Personen Miterfinder, wird das Antragsrecht gemeinsam ausgeübt³⁵ (Art 13 Abs 1). Wurde die Erfindung während aufrehtem Arbeitsverhältnis oder einer sonstigen vertraglichen Beziehung geschaffen, steht das Antragsrecht dem Dienstgeber zu. Die Mitarbeiter des PA haben innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus dem PA kein Recht auf eine Patentanmeldung.

Das Recht auf ein Patent haben jene Personen, die auch ein Anmelderecht haben. Wenn einige Personen gleichzeitig einen Patentantrag für die gleiche Erfindung bzw das gleiche Gebrauchsmuster stellen, hat jene Person ein Recht auf das Patent, die als erste den Antrag eingebracht hat³⁶.

2. Rechtsschutzumfang des Patents

Gem Art 17 wird der Umfang des Rechtsschutzes durch die Angaben, so wie sie im Antrag formuliert sind, bestimmt. Die Beschreibungen und Zeichnungen dienen ausschließlich der Auslegung der Patentansprüche. Die Kurzfassung wird dabei nicht berücksichtigt.

3. Ausschließliches Recht auf die Erfindung bzw das Gebrauchsmuster

Wenn ein Patent erteilt oder zeitweiliger Schutz gewährt wurde (Art 18), verfügt der Patentinhaber (Anmelder) über das ausschließliche Recht am Patent bzw am Gebrauchsmuster³⁷. Der Patentinhaber kann das Objekt selbständig und unabhängig nutzen (außer im Fall der Mitinhaberschaft, welche im Art 19 Abs 2 geregelt ist), Dritten die Nutzung ohne seine Zustimmung verbieten und darüber frei verfügen (Art 19 Abs 1) ³⁸.

³⁴ Vgl auch SCHRAMAYER, Das bulgarische Patentgesetz, 279.

³⁵ Vgl dazu KODZABASCHEV, Subjekte, 21.

³⁶ KARAJANEV, Das Patentgesetz, 57.

³⁷ Ausführlich ESKENAZI, Das Patentgesetz, 11f.

³⁸ Vgl auch DIE REDAKTION, Bulgarisches Patentgesetz in Kraft, WIRO 9/93, 320.

4. Vor- und Nachbenutzungsrecht, zeitweiliger Schutz

Die Rechtsinstitute der Vor- und Nachbenutzung stellen eine Einschränkung des Patents dar, wenn die jeweiligen Handlungen im guten Glauben gesetzt wurden. Sie werden in den Art 21, 22 und 23 geregelt.

Der zeitweilige Schutz umfaßt den Zeitraum von der Anmeldung bis zur Patenterteilung. Der Umfang dieses Schutzes basiert auf den in der Beschreibung festgehaltenen Ansprüchen. Der zeitweilige Schutz wird nur dann wirksam, wenn in der Folge ein Patent erteilt wird. Der Anmelder hat die Möglichkeit, darauf zu reagieren und Klage gegen Personen einzubringen, die seine Rechte verletzen. Diese Klagen werden nach der Patenterteilung behandelt, wobei sie auf den Anmeldungstag zurückwirken³⁹.

5. Patentieren im Ausland

Das Recht auf Auslandspatentierungen haben bulgarische Staatsbürger und juristische Personen (Art 25)⁴⁰.

Voraussetzung für die internationale Patentanmeldung ist die Anmeldung vom PA Bulgariens. Falls innerhalb von drei Monaten ab dem Patentantrag kein Verbot für eine Patentierung im Ausland ergeht, kann die Erfindung im Ausland zum Patent angemeldet werden (Art 25 Abs 1).

Die Patentanmeldung im Ausland kann im Rahmen eines nationalen oder auch internationalen⁴¹ Verfahrens, welches durch ein Übereinkommen festgelegt wurde, bei dem Bulgarien Vertragspartei ist, erfolgen.

VII. Übertragung von Patentrechten

Die Übertragung von Patentrechten erfolgt grundsätzlich durch beiderseitiges Rechtsgeschäft (Art 4). Die häufigste Übertragungsform in diesem Zusammenhang ist der Lizenzvertrag⁴².

³⁹ KARAJANEV, Das Patentgesetz, 17.

⁴⁰ Vgl auch TODOROV, Rechtliche Regelung der Patentrechtsbeziehungen mit internationalem Bezug, SP 5/93, 12.

⁴¹ TODOROV, Rechtliche Regelung, 13.

⁴² ZLATAREV/HRISTOFOROV, Handelsrecht, Sofia 1997, 271ff.

Das PatG sieht folgende drei Lizenzarten vor: die Lizenz von Rechts wegen (Lizenzbereitschaft), die Vertragslizenz und die Zwangslizenz.

1. Lizenz von Rechts wegen (Lizenzbereitschaft)

Auf Antrag des Anmelders oder des Patentinhabers kann eine Lizenz für die Erfindung bzw. das Gebrauchsmuster jedem Interessenten angeboten werden, soweit noch keine Exklusivlizenz gewährt wurde. Die Lizenzbereitschaft wird im Bulletin des PA veröffentlicht. Die Deklaration einer Lizenzbereitschaft führt zu einer Senkung der vorgesehenen Gebühren um 50 %⁴³.

2. Vertragslizenz

Der rechtliche Rahmen für die Vertragslizenz wird im Art 31 festgelegt. Gem. Art 32 Abs 3 ist eine ausschließliche Lizenz ausdrücklich als solche zu vereinbaren. Der Lizenzvertrag ist in das PA-Register einzutragen, um nach außen hin Verbindlichkeit zu erlangen (Art 31 Abs 5).

3. Zwangslizenz

Eine Zwangslizenz kann von jedem Interessenten beantragt werden, wenn die Erfindung vier Jahre ab Anmeldung oder drei Jahre ab Patenterteilung (Anwendung findet die jeweils später ablaufende Frist) nicht benutzt, in unzureichendem Umfang für die Befriedigung der Marktbedürfnisse benutzt wurde oder bei Ausrufung eines Ausnahmezustandes, der die Erteilung einer Zwangslizenz begründet (Art 32).

Wenn der Patentinhaber jedoch beweist, daß er aus einem triftigen Grund, der vom Gesetz als solcher anerkannt wird (zB höhere Gewalt), das Patent nicht oder in unzureichendem Umfang benutzt hat, fehlen die Voraussetzungen für eine Zwangslizenz⁴⁴.

Die Zwangslizenz kann keine ausschließliche bzw. übertragbare Lizenz sein. Sie wird nur zusammen mit dem Unternehmen übertragen, in dem der Gegenstand dieser Lizenz benutzt wird.

⁴³ SCHRAMAYER, Das bulgarische Patentgesetz, 280.

⁴⁴ KARAJANEV, Das Patentgesetz, 75.

Die Zwangslizenz kann aufgehoben werden, wenn der Lizenzinhaber innerhalb eines Jahres mit der Nutzung der Erfindung bzw des Gebrauchsmusters nicht begonnen hat. Personen, die das Patent verletzt haben, wird keine Zwangslizenz erteilt.

Für die Gewährung einer Zwangslizenz steht dem Patentinhaber eine angemessene Entschädigung vom Lizenznehmer zu.

VIII. Übertragung von Patenten

Mit der Übertragung eines Patentes werden nicht nur die Nutzungsrechte, sondern auch das Eigentumsrecht am Patent übertragen. Die Übertragung der Rechte ist erst nach Eintragung im PA-Register gegenüber Dritten wirksam. Die Eintragungen werden im Bulletin des PA veröffentlicht⁴⁵.

IX. Diensterfindungen und -gebrauchsmuster

Im Sinne des Art 15 ist eine Erfindung bzw ein Gebrauchsmuster eine Diensterfindung, wenn sie bei der Erfüllung von Dienstpflichten geschaffen wurde, die sich aus einem Arbeitsvertrag oder einem anderen Rechtsverhältnis des Erfinders ergeben.

Um die Erfindung bzw das Gebrauchsmuster als Diensterfindung/-gebrauchsmuster zu qualifizieren, müssen folgende materiell-rechtliche Anforderungen erfüllt sein (Art 15)⁴⁶:

- der Erfinder hat die für seine Arbeit typischen Dienstpflichten erfüllt. Diese Pflichten umfassen auch die Entwicklung und Schaffung des geistigen Produktes im genannten Bereich;
- der Erfinder könnte Pflichten außerhalb seiner typischen Dienstpflichten erfüllt haben, insofern er ausdrücklich mit der Entwicklung und Schaffung des geistigen Produktes im genannten Bereich beauftragt wurde, und die erwartete Erfindung ein unmittelbares Ergebnis der aufgetragenen Arbeit ist und diesem Bereich angehört;
- für die Schaffung der Erfindung bzw des Gebrauchsmusters wurden vom Dienstgeber bzw vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte materielle oder finanzielle Mittel benutzt;

⁴⁵ KARAJANEV, Das Patentgesetz, 76.

⁴⁶ TODOROV, Rechtliche, 14.

- bei Schaffung der Erfindung hat der Erfinder Wissen angewendet, das er sich während seiner Tätigkeit im Unternehmen angeeignet hat, wie zB Firmengeheimnisse, Dokumentationen, Daten und sonstige vom Unternehmen gesammelte Informationen. Die Informationen und Dokumentationen müssen den Gegenstand der Erfindung betreffen.

Das PatG regelt die Rechtsbeziehung zwischen dem Erfinder und dem Dienstgeber, wenn der Erfinder einen Dienstvertrag als Angestellter hat, sowie die Beziehungen zwischen Erfinder und Auftraggeber, wenn die Schaffung der Erfindung mit einem beidseitigen Rechtsgeschäft in Auftrag gegeben wurde. Im letzten Fall ist der Erfinder Auftragnehmer⁴⁷.

Im PatG finden sich keine ausdrücklichen Regelungen über mittelbare Rechtsbeziehungen, es ist nur von direkten Rechtsbeziehungen die Rede⁴⁸. Diese Fälle sind in den Anordnungen über die Diensterfindungen geregelt und haben Auftragsverträge zum Gegenstand⁴⁹.

1. Verfahren bei Diensterfindungen

Der Erfinder hat den Dienstgeber bzw den Auftraggeber über die geschaffene Erfindung in dreimonatiger Frist schriftlich in Kenntnis zu setzen. Nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung kann der Dienstgeber entscheiden, ob die Erfindung für ihn von Interesse ist. Der Dienstgeber kann die Erfindung zur Gänze oder teilweise annehmen und die Anmeldung selbst vornehmen bzw dem Erfinder eine gemeinsame Anmeldung anbieten. Falls er an der Erfindung nicht interessiert ist, kann er die Erfindung dem Erfinder zur Patentierung überlassen. Mit dem Verzicht des Dienstnehmers geht das Antragsrecht auf den Erfinder über. Der Dienstgeber hat den Erfinder innerhalb von zwei Monaten über seine Entscheidung zu informieren (Art 15 Z 4)⁵⁰.

Hat der Dienstgeber innerhalb von drei Monaten ab Erhalt der schriftlichen Mitteilung keine Anmeldung eingereicht, geht das Antragsrecht auf den Erfinder über.

Für Erfindungen, die zwar keine Diensterfindungen sind, jedoch dem Geschäftsgegenstand des Dienstgebers betreffen, ist vor anderweitiger Nutzung dem Dienstgeber ein Vertrag für

⁴⁷ STEFANOV, S., Die Gesetzliche Regelung, 14.

⁴⁸ KARAJANEV, Das Patentgesetz, 79.

⁴⁹ Vgl KODZABASCHEV, Subjekte, 22.

eine nicht ausschließliche Lizenz anzubieten. Übt der Dienstgeber sein Recht auf nicht ausschließliche Lizenz in dreimonatiger Frist nicht aus, kann der Erfinder selbständig und ohne Einschränkungen die Erfindung nutzen.

Die Diensterfindung ist für den Erfinder bis zur Veröffentlichung der Patentanmeldung Gegenstand des Betriebsgeheimnisses⁵¹.

Wenn das Unternehmen des Dienstgebers sich in Konkurs oder in Liquidation befindet, und keinen Rechtsnachfolger hat, hat der Erfinder ein Vorzugsrecht auf den Erwerb der von ihm geschaffenen Erfindung.

Dem Erfinder gebührt eine angemessene Vergütung, falls nichts anderes im Dienst- bzw. Werkvertrag vereinbart wurde. Der Begriff „angemessene Vergütung“⁵² ist im PatG nicht näher definiert. Nach der herrschenden Praxis ist die Höhe der Vergütung angemessen, bei der die Interessen des Dienstgebers und des Erfinders unter objektiver Berücksichtigung ihrer Beiträge für die Schaffung der Diensterfindung ausgeglichen werden⁵³. Die Vergütung steht dem Erfinder auch in den Fällen zu, in denen die Erfindung nicht patentiert sondern als Know-how benutzt wird, nicht genutzt wird, als Sperrpatent benutzt wird oder ein Geheimpatent erteilt wurde.

X. Geheimpatente

Geheimpatente werden für Erfindungen erteilt, die mit der Verteidigung und Sicherheit des Landes im Zusammenhang stehen (Art 24 PatG)⁵⁴.

Die Rechtsverhältnisse, die im Zusammenhang mit der Einreichung von Geheimanmeldungen, Geheimpatenten, deren Nutzung und Freigabe entstehen, werden von der Verordnung über Geheimpatente⁵⁵ geregelt.

⁵⁰ KODZABASCHEV, Subjekte, 23.

⁵¹ KARAJANEV, Das Patentgesetz, 83.

⁵² Dazu STEFANOV, S., Die gesetzliche Regelung, 15.

⁵³ LEKOVA, Die neuen Aspekte im Patentgesetz, GE 7-8/93, 5.

⁵⁴ Ausführlich KARAJANEV, Das Patentgesetz, 88ff.

⁵⁵ Fortan VOGP.

Die Geheimpatentanmeldungen werden persönlich vom Erfinder beim PA oder über die Fachabteilung des VM bzw des MIA beantragt. Wurde der Antrag im ordentlichen Verfahren eingebracht, wird die Erfindung im Laufe der Prüfung für geheim erklärt, da alle Anträge einer Beurteilung bezüglich deren Geheimhaltung unterzogen werden. Für Geheimanträge für Patente und Gebrauchsmuster kann die Patentierung im Ausland nur mit schriftlicher Genehmigung der Patentabteilung des jeweiligen Ministeriums, das den Beschluß über die Geheimhaltung getroffen hat, angestrebt werden.

XI. Aufhebung eines Patents

Im Art 26 PatG sind zwei Möglichkeiten für die Aufhebung eines Patents – beim Erlöschen und bei der Nichtigkeitklärung – vorgesehen.

Der Gesetzgeber hat drei Fälle vorgesehen, in denen ein Patent erlischt – nach Ablauf der 20 jährigen Frist gem Art 16, bei Verzicht des Patentinhabers auf das Patent und bei Verabsäumung der Zahlung der jährlichen Patentaufrechterhaltungsgebühren.

Ein Patent wird in den folgenden Fällen für nichtig erklärt:

- bei Feststellung von Patentunfähigkeit nach der Patenterteilung;
- wenn das Wesen der Erfindung nicht ausreichend klar und vollständig dargelegt wird;
- wenn der Gegenstand des Patents den Inhalt des eingereichten Patentantrags überschreitet;
- wenn der Patentinhaber kein Recht auf das Patent hat und dies durch rechtskräftigen gerichtlichen Spruch festgestellt wird.

Die Nichtigkeitklärung wirkt auf den Antragszeitpunkt zurück.

Dritte, die Schäden durch das vorsätzliche Handeln des Patentinhabers erlitten haben, welche die Nichtigkeitklärung des Patents zur Folge hatten, haben Anspruch auf Schadenersatz. Die Nichtigkeitklärung eines Patents hat keine Wirkung auf bereits rechtskräftige Gerichtsentscheidungen über Patentverletzungen, falls diese schon erfüllt worden sind, sowie auf Lizenzverträge, die vor der Nichtigkeitklärung abgeschlossen und erfüllt worden sind, es sei denn, es wurde vertraglich etwas anderes vereinbart.

Kapitel: 3 Markenrecht

Die Institution der Handelsmarke ist im HMGeschMG geregelt, das seit 1. Januar 1968 in Geltung steht. Zu diesem Gesetz wurde auch eine Durchführungsverordnung erlassen, die 1969 in Kraft getreten ist.

Die Handelsmarke (Dienstleistungsmarke) ist ein Zeichen, das dazu dient, die Waren (Dienstleistungen) eines Unternehmens von gleichartigen Waren (Dienstleistungen) eines anderen Unternehmens abzugrenzen (Art 2 Abs 1).

Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Marken registrieren lassen.

I. Markenfähige Zeichen

Die Hauptvoraussetzung für die Registrierung einer Marke ist ihre Wahrnehmbarkeit durch den Gesichtssinn; auch akustische Zeichen werden registriert (Art 3). Die visuellen Zeichen, die registriert werden können, umfassen existierende oder spiegelbildliche Wörter, Buchstaben, Zahlen oder Figuren, Zeichnungen oder Kombinationen davon. Auch die Ware selbst, ihre Verpackung und ähnliche körperliche Zeichen können als Handelsmarken registriert werden⁵⁶.

II. Markenfähige Waren

Marken können außer für selbständige Waren auch für die Kennzeichnung von Waren verwendet werden die Bestandteile anderer Erzeugnisse sind, die ihrerseits wieder Markenschutz genießen können (Art 2 Abs 2).

III. Kriterien der Schutzfähigkeit

Die Anforderungen an ein Zeichen, um als Marke registriert werden zu können, betreffen vor allem die Funktion der Marke (sie muß kennzeichnungs- und unterscheidungskräftig sein) sowie die möglichen negativen Wirkungen, die sie haben kann.

⁵⁶ DAMJANOVA, Schutz der Marken in Bulgarien, Zustand und Entwicklung, GE 4/97, 5.

IV. Anforderungen an die Unterscheidungskraft

Um unterscheidungskräftig zu sein, muß die Marke als Zeichen erkennbar, unterschiedlich von der Ware und der Warenbezeichnung sein und auch die Eigenschaft haben, eine bestimmte Ware von gleichartigen Waren abgrenzen zu können⁵⁷.

1. Unterscheidungskraft

Unter der Unterscheidungskraft wird verstanden, daß das für die Marke gewählte Zeichen als solches unterscheidungsfähig sein muß. Dies bedeutet, daß das Zeichen nicht die abzugrenzende Ware oder Dienstleistung direkt betrifft, sondern aus Worten oder Abbildungen besteht, die eine bestimmte von der Ware oder Dienstleistung unterschiedliche Assoziation hervorrufen bzw aus einem neuen Wort oder einer neuen Abbildung besteht, die keine bestimmte Idee oder Assoziation hervorrufen.

V. Registrierung der Marke

1. Markenmeldung

Die Markenmeldungen werden beim PA eingereicht. Ausländische Staatsbürger müssen durch Vertreter für GE vertreten werden.

2. Eintragungsverfahren

Nach der Anmeldung führt das PA eine Prüfung bezüglich der Schutzzfähigkeit der Marke durch. Die Prüfung erfolgt gemäß der Durchführungsverordnung zum HMGeschMG.

Art 18 schreibt vor, daß die Registrierung der Marke innerhalb von drei Monaten nach der ersten ordnungsgemäßen Anmeldung zu erfolgen hat. Nach der Registrierung wird die Marke im Handelsmarken- bzw Dienstleistungsmarkenregister eingetragen.

Für jede registrierte Marke wird eine eigene amtliche Bestätigung ausgestellt.

⁵⁷ DAMJANOVA, Schutz der Marken, 3.

VI. Inhalt und Schutz

Die Schutzfrist für die Marke beträgt zehn Jahre ab der Anmeldung. Diese kann immer wieder um weitere zehn Jahre verlängert werden, indem der Verlängerungsantrag im neunten Jahr der jeweiligen Schutzperiode oder spätestens sechs Monate nach dem Ablauf einer Schutzperiode einzureichen ist⁵⁸. Jede Prolongation wird im Markenregister vermerkt (Art 19 und 20).

VII. Übertragung von Rechten

Das Markenrecht kann durch Verkauf, im Rahmen von Zusammenschlüsse von Unternehmen oder mittels Lizenzverträge übertragen werden.

VIII. Löschung und Nichtigkeitserklärung der Marke

Das Markenrecht erlischt mit dem Ablauf der Schutzfrist, wenn die Registrierung nicht rechtzeitig erneuert worden ist, bei Liquidation des Unternehmens oder auf Antrag des Inhabers (Art 22).

Die Registrierung der Marke wird für nichtig erklärt, wenn festgestellt wurde, daß die Marke gesetzwidrig registriert oder über einen Zeitraum von fünf Jahre nicht verwendet wurde⁵⁹.

Kapitel: 4 Geschmacksmusterrecht

Der rechtliche Schutz von Gebrauchsmustern wurde in der Republik Bulgarien zum ersten Mal 1968 mit dem HMGeschMG eingeführt.

Allgemein wird unter einem Geschmacksmuster eine neue und nützliche künstlerische Konstrukteurlösung (Designlösung) der äußeren Beschaffenheit von Erzeugnissen verstanden, welche für eine Massenherstellung geeignet ist⁶⁰ (Art 24 HMGeschMG).

⁵⁸ OECD DOCUMENTS, Protection of Intellectual Property in Central and Eastern European Countries: The legal Situation in Bulgaria, CSFR, Hungary, Poland and Romania, Stand May 1992, Paris 1995, 95.

⁵⁹ OECD DOCUMENTS, Protection of Intellectual Property, 95.

⁶⁰ Es wird nationale Neuheit und gewerbliche Anwendbarkeit verlangt; vgl dazu ILARIONOV, Gebrauchsmuster S.41; STEFANOV, S, Die gesetzliche Regelung, 17.

Geringfügige äußere Veränderungen, die nur nach genauerem Studieren erkennbar sind, stellen kein Geschmacksmuster dar⁶¹.

Das Geschmacksmuster als Designerlösung ist ein Produkt der schöpferischen Phantasie des Künstlers, das den Anforderungen und Prinzipien der Industrieästhetik entspricht. Für ein und dasselbe Erzeugnis können mehrere Varianten von Designerlösungen existieren. Jedes dieser Erzeugnisse kann, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, als Geschmacksmuster geschützt werden.

I. Nicht schutzwürdige Geschmacksmuster

Im Art 28 Abs 2 HMGeschMG sind jene Fälle aufgelistet, bei denen eine Registrierung des Geschmacksmusters nicht möglich ist:

- wenn das Geschmacksmuster, für das der Rechtsschutz begehrt wird, keine wesentlichen Unterschiede zu in Bulgarien bereits registrierten Geschmacksmustern aufweist;
- wenn das Geschmacksmuster vor der Anmeldung durch Benutzung, im Zuge von Veröffentlichungen oder Ausstellungen dem Publikum zugänglich gemacht wurde (Kriterien für nationale Neuigkeiten).

II. Registrierungsverfahren

Die Geschmacksmusteranmeldung (inklusive maximal 50 Variationen) ist beim PA einzureichen.

Das PA prüft die Geschmacksmusteranmeldung auf nationale Neuheit und bei positivem Ergebnis trägt das PA das Geschmacksmuster im Geschmacksmusterregister ein⁶² (Art 28 Abs 1 HMGeschMG).

Mit dem Erlangen des Schutzes wird das ausschließliche Benutzungsrecht ab der Anmeldung anerkannt. Die derzeitige Schutzdauer beträgt 5 Jahre ab der Anmeldung⁶³ (Art 29

⁶¹ ILARIONOV, Gebrauchsmuster, 41f.

⁶² Ausführlich über die Registrierungsverfahren in KOJABASCHEV, Schutz der Handelsmarken, Geschmacksmuster und Herkunftsamen in Bulgarien, Sofia 1988, S.38.

HMGeschMuG). Für die registrierten Geschmacksmuster erhält der Inhaber eine amtliche Bestätigung (Zertifikat für die ausschließliche Nutzung)⁶⁴.

Kapitel: 5 Wirtschaftliche Nutzung von Patenten, Marken und Geschmacksmustern

I. Know-how

Wie in den meisten Ländern vertritt auch die herrschende Meinung in Bulgarien⁶⁵ die Auffassung, daß unter Know-how Kenntnisse und Erfahrung mit technischem oder Produktionscharakter verstanden werden, welche keinen rechtlichen Schutz durch das gewerbliche Eigentumsrecht genießen, sondern vollständig oder zum Teil geheim gehalten werden bzw nicht leicht zugänglich sind.

Im Unterschied zum europäischen Wettbewerbsrecht⁶⁶ existiert in Bulgarien keine wettbewerbsrechtliche gesetzlich verankerte Definition des Begriffs Know-how, welche die rechtliche Beurteilung der Zulässigkeit von Begrenzungsklauseln in Know-how-Verträgen ermöglichen kann⁶⁷. Nach der Definition im EU-Recht ist der Know-how-Begriff auf geheime und wesentliche technische Informationen begrenzt, die in einer entsprechender Form dokumentiert werden können.

Vom wettbewerbsrechtlichen Standpunkt gesehen existiert kein Unterschied zwischen Handels- und technischem Know-how, wenn sein Umfang als Produktions- oder Handelsgeheimnis behandelt wird. Gem dem Wettbewerbsschutzgesetz ⁶⁸ unterliegen sowohl die technischen als auch die wirtschaftlichen Betriebsgeheimnisse dem Rechtsschutz. Im Art 14 Abs 2 WSchG ist der Begriff „Produktions- und Handelsgeheimnis“ definiert, wobei darunter mit der wirtschaftlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehende Lösungen und

⁶³ STEFANOV, S, Die gesetzliche Regelung, 17.

⁶⁴ OECD DOCUMENTS, Protection of Intellectual Property, 31.

⁶⁵ STEFANOV, S., Rechtlicher Schutz von Know-how in Bulgarien, GE 1/97, 5.

⁶⁶ STEFANOV, S., Wettbewerbsrechtliche Aspekte des Lizenzvertrages zwischen bulgarischen Unternehmen und Unternehmen aus der EU, GE 11-12/97, 22.

⁶⁷ ZLATAREV/HRISTOFOROV, Handelsrecht, 276.

⁶⁸ Fortan WSchG, GB 39/1991 idF 53/1992; vgl die dt. Übersetzung in WOS, Band III/ Bulgarien, III. 8.

Informationen verstanden werden, deren Bekanntmachung, Nutzung oder Kundgebung die wirtschaftlichen Interessen des Rechtsinhabers gefährden kann. Der Begriff „Betriebsgeheimnisse“ umfaßt geheime technische Informationen (Lösungen oder Informationen), und der Begriff „Handelsgeheimnisse“ geheime Markt- und Wirtschaftsinformationen.

Von dieser Definition läßt sich ableiten, daß der Begriff Produktions- und Handelsgeheimnis in engem Zusammenhang mit einem Unternehmen steht, dessen wirtschaftliche Interessen die Geheimhaltung der getroffenen Führungsentscheidungen bzw der vorhandenen Daten hinsichtlich der Produktions- und Handelstätigkeit des Unternehmens zwecks Wahrung der Konkurrenzfähigkeit begründen⁶⁹. Der Begriff „Produktions- und Handelsgeheimnis“ sollte weiter als der Know-How-Begriff ausgelegt werden, da nicht die gesamte vertrauliche Information in einem Unternehmen auch verwertbar ist (zB Informationen über die Finanz- und Marktpolitik des Unternehmens).

Rechtsschutz des Know-how als Betriebsgeheimnis kann gem WSchG nur in drei Fällen erlangt werden. Rechtsschutz wird dann gewährt, wenn die Erlangung, Nutzung und Bekanntmachung die wirtschaftlichen Interessen des Rechtsträgers verletzt oder nur gefährdet. Im Art 14 WSchG sind die drei Fälle der Verletzung des Betriebsgeheimnisses aufgelistet und die Sanktionen sind im Art 23 WSchG enthalten. Bei diesen drei Fällen geht es um rechtswidrige Handlungen im Sinne des Art 11, die gem Art 23 Abs 2 rechtlich verfolgt werden, wenn sie gegen die guten Sitten verstoßen oder die Interessen der Konkurrenten in ihren Beziehungen mit den Verbrauchern verletzen oder gefährden (Art 14 Abs 1 iVm Art 12 Abs 2 WSchG). Nach Art 14 trifft eine Geheimhaltungspflicht nicht nur Personen, die in einem Dienstverhältnis mit dem Betrieb stehen (Art 5)⁷⁰, sondern auch Personen, die aufgrund vertraglicher Beziehungen Zugang zu den Geheimnissen in einem Unternehmen haben (Art 4)⁷¹.

Letztendlich ist der sicherste Schutz von Know-how die entsprechende Geheimhaltung, damit es keine Möglichkeiten für betriebsfremde Personen gibt, an diese zu gelangen, da Know-

⁶⁹ STEFANOV, S., Rechtlicher Schutz, 7.

⁷⁰ Lt Art 14 Abs 5 dürfen Arbeitnehmer nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen verpflichtet werden, ihnen bekanntgewordene Produktions- oder Handelsgeheimnisse für eine Zeit von 5 Jahren Dritten gegenüber nicht preiszugeben.

⁷¹ THIEL, Das Wettbewerbs- und Kartellrecht in Osteuropa, OER 2/95, 102.

how einen rechtlichen Schutz nur als Produktions- oder Handelsgeheimnis (Art 14 Abs 1) genießt. Dieser besteht aus dem Erlangungs-, dem Nutzungs- und dem Verbreitungsverbot und begründet entsprechende Unterlassungs- und Schadenersatzpflichten⁷².

Wenn der Inhaber sein Know-how an eine andere Person zur Nutzung überlassen will, hat er die Möglichkeit, es durch Aufnahme von entsprechenden Vertragsklauseln, die dem Empfänger verpflichten, das Know-how geheim zu halten, ausschließlich für Vertragszwecke zu nutzen und nicht an Dritte zu übergeben⁷³. Bei der Unterzeichnung solcher Verträge sollten die Parteien berücksichtigen, daß das Wettbewerbsrecht zwingendes Recht ist⁷⁴. Betreffend der Frage welchem Recht der Vertrag unterliegt, sind die Parteien nicht gebunden.

II. Lizenzen

Wenn der Patent-, Marken oder Gebrauchsmusterinhaber seine ausschließlichen Nutzungsrechte an Dritte übertragen will, kann er alle ausschließlichen Rechte, die ihm durch das Patent für die Erfindung, das Markenzertifikat oder Gebrauchsmusterzertifikat gewährt wurden, ohne zeitliche Begrenzung oder sonstige Bedingungen des Eigentümers, an jede beliebige natürliche oder juristische Person übertragen⁷⁵. Der Vertrag, der dieser Übertragung zugrunde liegt, ist einem Kaufvertrag ähnlich, da gegen Entgelt der Erwerber zum Eigentümer des Patents, der Marke oder des Gebrauchsmusters wird.

Der andere rechtliche Weg für die Übertragung von ausschließlichen Rechten ist der Lizenzvertrag⁷⁶. Der Lizenzvertrag stellt die Erteilung einer Genehmigung vom Eigentümer des vom gewerblichen Recht geschützten Objekts für die Ausübung gewisser Handlungen, die im Schutzbereich der ausschließlichen Rechte des Eigentümers des Objektes des gewerblichen Eigentumsrechts enthalten sind, an eine andere natürliche oder juristische Person dar⁷⁷. Gem Art 589 des HG gilt die Genehmigung für die Ausübung von Handlungen, wenn nichts anderes vereinbart wurde, nur für das jeweilige Land und nur für einen begrenzten Zeitraum. Seinem Wesen nach ist der Lizenzvertrag einem Mietvertrag ähnlich.

⁷² Vgl OECD DOCUMENTS, Protection of Intellectual Property, 32 u 102.

⁷³ WIPO: Das geistige Eigentum, 287.

⁷⁴ KARAJANEV, Das Patentgesetz, 21.

⁷⁵ KARAJANEV, Das Patentgesetz, 77.

⁷⁶ § 587 Z 1 Handelsgesetz, fortan HG; GB 48/1991 idF 83/1996, vgl die dt Übersetzung in WOS, B.I/Bulgarien, III, 4a.

Eine dritte Möglichkeit für die Übertragung von Rechten im Rahmen des gewerblichen Eigentumsrechts ist eine Know-how-Vereinbarung. Das Know-how ist zwar mit keinen ausschließlichen Rechten des Eigentümers geschützt, genießt jedoch einen gewissen Schutz durch das WSchG. Gewöhnlich wird Know-how zusammen mit einer Lizenz gewährt und die Bedingungen für die Gewährung von Know-how werden dann im Lizenzvertrag festgehalten⁷⁸. Es ist jedoch auch eine selbständige Vereinbarung denkbar, die als „Know-how-Vertrag“ bezeichnet wird.

Die Gestaltung von Verträgen für die Übertragung von Rechten auf die Objekte des gewerblichen Eigentumsrechts erfolgt entsprechend den Vorschriften des HG (Kapitel 35 §§ 587-599) sowie des WSchG.

III. Lizenzverträge

Abgesehen davon, ob ein Lizenzvertrag nationale, regionale oder internationale Wirkung hat, ist es besonders wichtig, daß die geltenden Kartellrechtsregelungen nicht verletzt werden⁷⁹. Ihre Verletzung kann die Nichtigkeit der abgeschlossenen Verträge zur Folge haben. Beim Abschluß eines solchen Vertrages ist der schutzrechtliche Aspekt zu prüfen – ob Kollisionen mit den Rechten Dritter entstanden sind und unberücksichtigt geblieben sind, ob die lizenzierten Rechte die Exklusivität der Nutzung vollständig gewährleisten, und ob diese Rechte ausreichend geschützt sind.

Das Institut des Lizenzvertrages ist im Teil 3 des HG (§§ 587-599) geregelt. § 587 HG reglementiert die Übertragung des Benutzungsrechtes des Objekts des gewerblichen Eigentums. Außerdem ist es auch möglich, die Antragsrechte sowie die Rechte für die Patenterteilung zu übertragen⁸⁰. Gem § 587 Z 2 wird der Lizenzvertrag in schriftlicher Form abgeschlossen und im öffentlichen Register des PA eingetragen. Der Vertrag ist vor der Eintragung im Register rechtsunwirksam (§ 590). Der Lizenznehmer garantiert die technische Anwendbarkeit des Lizenzgegenstandes⁸¹. Die technische Anwendbarkeit wird noch bei der

⁷⁷ WIPO: Das geistige Eigentum, 286; KARAJANEV, Das Patentgesetz, 71.

⁷⁸ WIPO: Das geistige Eigentum, 287.

⁷⁹ Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Schuldverhältnisse und Verträge (fortan GSV), GB 275/1950 idF GB 83/1996; vgl die dt Übersetzung in WOS, Band III/ Bulgarien, IV, 1.

⁸⁰ WIPO: Das geistige Eigentum, 287.

⁸¹ ZLATAREV/HRISTOFOROV, Handelsrecht, 272.

materiellen Prüfung im PA bestätigt. In diesem Zusammenhang muß der Lizenzgeber die vereinbarte Information zur Verfügung stellen und bei der Nutzung des Gegenstands der Lizenz Hilfeleistung gewähren (§ 592 Z 3).

1. Verpflichtungen der Lizenznehmer

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die ihm im Zusammenhang mit der Lizenz zur Verfügung gestellte Information nicht kundzugeben, wenn eine Lizenz für ein rechtlich nicht geschütztes Objekt des gewerblichen Eigentum erteilt wird. Bei Erteilung einer Lizenz für Handels- und Dienstleistungsmarken ist der Lizenznehmer verpflichtet, die vor dem Abschluß des Lizenzvertrages existierende Qualität der Ware zu gewährleisten (§ 594 HG). Der Lizenznehmer muß die Ware mit der Marke bezeichnen, für die er eine Lizenz erhalten hat. (§ 594 Z 2). Der Lizenznehmer schuldet dem Lizenzgeber die vereinbarte Vergütung (§ 595 HG). Mangels zusätzlicher Vereinbarungen ist diese Vergütung nach Ablauf jedes Kalenderjahres fällig (§ 595 Z 2).

2. Verpflichtungen der Lizenzgeber

Der Lizenzgeber muß den Gegenstand des Lizenzvertrages zur Nutzung überlassen und alle Handlungen die diese Nutzung behindern unterlassen, sowie die faktische Möglichkeit zur Nutzung des Lizenzgegenstandes gewährleisten.

3. Sublizenzvertrag

Der Vertrag für eine ausschließliche Lizenz schließt die Möglichkeit nicht aus, daß der Lizenznehmer seinerseits eine ausschließliche Lizenz mit demselben Gegenstand anderen Personen erteilt, wenn ein Vertrag für Sublizenzen abgeschlossen worden ist (§ 596 Z 1). Das Recht auf Weitergabe der Lizenz kann vertraglich nur aus triftigem Grund ausgeschlossen werden (§ 596 Z 2).

Die vergebene Sublizenz kann nur ausschließlich sein. Vertragsparteien sind der Lizenzgeber und der Empfänger der ausschließlichen Lizenz. Bei Abschluß eines Sublizenzvertrages werden zwei Rechtsbeziehungen begründet – zwischen dem Lizenznehmer und dem Empfänger der ausschließlichen Lizenz gem des Vertrages und zwischen dem Lizenznehmer

und der Person, auf die das Recht der Nutzung dieser Lizenz übergeht⁸². Die geschuldete Vergütung für die Sublizenz ist im § 597 HG geregelt.

4. Beendigung des Lizenzvertrages

Für gewöhnlich wird die Dauer der erteilten Lizenz vertraglich vereinbart. Der unbefristete Lizenzvertrag kann durch schriftliche Mitteilung der Vertragsparteien gekündigt werden. Die gesetzliche Kündigungsfrist beträgt mangels anderer Vereinbarung 6 Monate. Frühestens kann nach Ablauf von einem Jahr ab Vertragsabschluß gekündigt werden (§ 598 HG).

Wenn der Lizenznehmer den Gegenstand der Lizenz nach Ablauf des Lizenzvertrages mit dem Wissen des Lizenzgebers weaternutzt, wird angenommen, daß der Vertrag stillschweigend verlängert wurde. Die vertragliche Beziehung erlischt automatisch nach Ablauf der Schutzrechte⁸³.

Manchmal wird in der Praxis auch eine Zwangslizenz⁸⁴ oder Lizenz von Rechts wegen⁸⁵ gewährt.

5. Vorvertragsbeziehungen

Bei langen Verhandlungen, in denen auch vertrauliche Informationen ausgetauscht werden, ist der Abschluß einer Geheimhaltungsvereinbarung sinnvoll. In solchen Vereinbarungen wird gewöhnlich auch ein Nutzungsverbot bezüglich der erhaltenen Informationen (zB als Basis für weitere Forschung) in den Vertrag aufgenommen. Wenn es sich um Informationen handelt, die noch unveröffentlichte Anmeldungen betreffen, läuft die Geheimhaltungsfrist mit der Veröffentlichung ab⁸⁶. Die übrigen Fristen für Geheimhaltungspflichten betragen zwischen 5 und 10 Jahre.

Gewöhnlich, wenn die Verhandlungen noch andauern und die Arbeit am Gegenstand des Vertrages bereits abgeschlossen ist, wird ein Vorvertrag unterzeichnet, der für beide Seiten bindend ist und den Rahmen des endgültigen Vertrages festlegt.

⁸² ZLATAREV/HRISTOFOROV, Handelsrecht, 274.

⁸³ ZLATAREV/HRISTOFOROV, Handelsrecht, 276.

⁸⁴ S Kapitel 2.7.2.

⁸⁵ S Kapitel 2.7.1.

Kapitel: 6 Die bulgarischen Behörden und das Verfahren

I. Das Patentamt

1. Geschichte des Patentamtes

Vor dem Zweiten Weltkrieg war das Patentamt als spezialisierte Dienststelle bei einigen Ministerien eingerichtet, was von der Administration als negativ empfunden wurde. Dies ist auf die Tatsache zurückzuführen, daß der Beitritt Bulgariens zur PVÜ durch den Friedensvertrag von Neuilly aus dem Jahr 1921 erzwungen wurde, und sich in der Folge nachteilig ausgewirkt hat..

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurde im Jahre 1948 das Institut für Rationalisierungen⁸⁷ gegründet, welches dem MR unterstellt war⁸⁸. Sein Aufgabenbereich wurde breit angelegt, damit das Institut die Funktionen des Patentamtes vollständig erfüllen konnte⁸⁹. 1950 wurde das IR in IER⁹⁰ umbenannt und dem Komitee für technischen Fortschritt unterstellt. 1987 wird das IER dem Ministerium für Wirtschaft und Planung und dem Ministerium für Industrie eingegliedert, wo es bis 1993 auch verbleibt⁹¹.

2. Statut des Patentamtes

Gem Art 79 des PatG wird die nationale Behörde für gewerbliches Eigentum Patentamt genannt und hat den Status einer staatlichen Behörde, mit Sitz in Sofia. Das PA ist dem

⁸⁶HÖLLER, Internationale Lizenzierung und Technologietransfer unter Berücksichtigung des europäischen Kartellrechts, GE 10/92, 16.

⁸⁷ Fortan IR.

⁸⁸ Erlaß Nr 907 der NR, GB 133/1948, aufgehoben.

⁸⁹ Durchführungsverordnung zur Regelung der Tätigkeit der IR mit Erlaß Nr 11 des MR, GB 142/1948, aufgehoben.

⁹⁰ Erlaß Nr 530 der MR, GB 10/1961, aufgehoben.

⁹¹ Ausführlich VRANA, IER und die Entwicklung, 4.

Präsidenten der Republik unterstellt, und die Entscheidungen des PA können vor Gericht gem den gesetzlichen Bestimmungen angefochten werden⁹².

II. Tätigkeit des Patentamtes

1. Zustand und Entwicklung des Patent- und Informationssystems

Das PatG definiert das PA als Verwaltungsorgan im klassischen Sinne und formuliert die Stellung seiner Bediensteten und der Vertreter für gewerbliches Eigentum. Wie die Praxis gezeigt hat, funktioniert das System „PA – Patentbibliothek“ am besten im Dienste der Öffentlichkeit, wenn beide Teile ein einheitliches Ganzes bilden. Aus diesem Grund ordnet das PatG die Patentbibliothek als strukturelle Einheit dem nationalen PA unter⁹³.

Die zweite Hauptfunktion des Patentsystems ist die Verbreitung der Informationen über die neu geschaffenen Erfindungen, welche die Forschung und die weitere Entwicklung der Technik unterstützt und vorantreibt, sowie die freie Nutzung der Erfindung durch jeden Interessenten wenn die Schutzfrist des Patents abgelaufen ist. Die Erfahrung mit Ländern wie Dänemark und den Niederlanden zeigen, daß nach deren Beitritt zur EPÜ die Zahl der nationalen Anmeldungen um mehr als das Zweifache zurückgegangen ist. Unter Berücksichtigung dieser Tendenzen muß sich das PA in Bulgarien verstärkt einer informationsorientierten Tätigkeit zur Unterstützung der Industrie mit Patentinformationen verstärkt zuwenden.

Die Mehrzahl der im PA beschäftigten Experten haben ihren Abschluß an nationalen und internationalen Patentschulen absolviert und beherrschen mindestens zwei Fremdsprachen⁹⁴. Die regelmäßige Teilnahme an internationalen Konferenzen und Symposien dient zur ständigen Erweiterung der Qualifikation der Bediensteten des PA. Aus diesen Gründen ist das PA in der Lage, seinen Kunden qualitativ hochwertige und zuverlässige Dienstleistungen anzubieten.

⁹² Ausführlich KASANDJIEVA, Industrial property protection in Bulgaria, Vortrag vor der Konferenz über gewerbliches Eigentum und europäische Integration in Krakau, Polen, 1996, 238; vgl auch DIE REDAKTION, Bulgarisches Patentgesetz, WIRO 9/93, 320.

⁹³ KASANDJIEVA/LEKOVA, Das Patentamt, 4.

⁹⁴ Art 83 Abs 2 PG bestimmt die Anforderungen an die Experte im PA.

2. Informationsdienstleistungen des Patentamtes

Weltweit wird die Patentedokumentation mit Hilfe von großer EDV-unterstützten Informationssystemen aufbereitet⁹⁵. Die Anstrengungen in diesem Bereich gehen vor allem in folgende Richtungen:

- Volltextspeicherung auf optischen Discs und anderen Informationsträgern;
- Verteilung des Datenmaterials zwischen mehreren PA, wobei die verwendete Soft- und Hardware untereinander und mit der von anderen PA kompatibel ist;
- Vereinheitlichung der Suchmethoden für das Datenmaterial und in den für wirtschaftliche Darstellung von Patentinformationen speziell aufgebauten Datenbanken.

Das bulgarische PA entwickelt sich nach den internationalen Trends auf diesem Gebiet. In Bulgarien wurde ein Verwaltungs -und Suchinformationssystem IER aufgebaut, welches die Suche nach verschiedenen Suchkriterien wie Internationale Patentklassifizierung⁹⁶, Art, Land, Periode usw. ermöglicht.

Der Patentfond enthält 20 Mio. Patentbeschreibungen. 400.000 davon sind in Bulgarien erteilte Patente und Autorenzertifikate. Der größte Teil des Datenmaterials ist entweder gem IPK verarbeitet oder für eine automatische Bearbeitung und Suche geeignet.

Aufgrund dieser guten Informationsversorgung stellt das PA folgende Dienstleistungen zur Verfügung (Art 80 PatG)⁹⁷:

- Recherchen zwecks Feststellung des Standes der Technik in einem vom Auftraggeber genannten Gebiet.
- Vorläufige Recherche des Gegenstandes zwecks Klärung, ob eine firmeneigene Entwicklung rechtlichen Schutz erhalten kann. Solche Recherchen werden meist für 2-3 auf dem genannten Gebiet führenden Länder durchgeführt und erlauben eine annähernde Schlußfolgerung über die Sinnhaftigkeit von Geld- und Zeitinvestition bezüglich des beabsichtigten Patentschutzes.

⁹⁵ VRANA, IER-Institut für Erfindungen und Rationalisierungen, Sofia 1988, 13.

⁹⁶ Fortan IPK.

- Recherchen zur Feststellung der Patentierbarkeit des betreffenden Erzeugnisses oder der entwickelten Technologie – dadurch werden die Risiken von potentiellen Patentverletzungs-klagen minimiert.
- Recherchen nach Firmen und nach dem Gegenstand: Diese geben Aufschluß über die von den Konkurrenten gehaltenen Patenten. Diese Dienstleistung gibt dem Auftraggeber Auskunft über Anmeldungen der entsprechenden Firmen und erlaubt ihm, rechtzeitig darauf zu reagieren und Einwände zu erheben (sg Drittbeteiligung, die im Art 47 Abs 4 PatG vorgesehen ist). Diese Einwendungen sind im Unterschied zu den Nichtigkeitsklagen gebührenfrei.
- Bezüglich der Gebrauchsmuster kann das PA Auskünfte über Patentreinheit, Stand der Technik sowie Firmen-, Namens- Nummern- und Klassenauskünfte geben.
- Das PA bietet auch Dienstleistungen auf Abonnementbasis an, bei denen die Auftraggeber regelmäßig Berichte über den neuesten Stand der für sie interessanten Patentinformationen erhalten.
- Im Bereich der Handels- und Dienstleistungsmarken bietet das PA vorläufige Recherchen an, bei denen nach der vom Kunden vorgegebenen Bezeichnung und Klasse der Waren und Dienstleistungen gesucht wird, ob bereits eine analoge Marke in der gleichen Klasse angemeldet oder registriert wurde.
- Das PA stellt den Kunden auch methodologische Beratung zur Verfügung, welche ihre Untersuchungen anhand des Datenmaterials der PA selbst durchführen wollen.

III. Verfahren bei der Patenterteilung

Das PatG bestimmt, daß die Gewährung von ausschließlichen Rechten durch Patente für Erfindungen und Gebrauchsmuster in Bulgarien, durch das PA in Sofia erfolgt. Die Erteilung eines Patents ist mit der Einhaltung einer Reihe von Anforderungen durch den Antragsteller sowie mit einem komplizierten behördlichen Verfahren verbunden.

⁹⁷ Vgl KARAJANEV, Das Patentgesetz, 175.

IV. Prüfung eines Patents

Die Patenterteilung erfordert eine Reihe von formellen und materiellen Voraussetzungen. Als erstes muß eine Patentanmeldung eingereicht werden. Wenn diese Anmeldung den formellen Anforderungen entspricht, wird in der Prüfungsabteilung eine Gegenstandsprüfung durchgeführt. Hier werden die materiellen Anforderungen an die Erfindung bzw Gebrauchsmuster sowie die Patentfähigkeitskriterien geprüft. Nach Abschluß der Gegenstandsprüfung wird der Beschluß zur Erteilung oder Ablehnung eines Patents gefaßt.

1. Patentanmeldung

Im Art 35 PatG sind die Dokumente aufgelistet, die eine Patentanmeldung enthalten soll: Antrag, Bezeichnung der Erfindung, Ansprüche, Kurzfassung und Zahlungsbestätigung der Gebühren. Dies sind die formalen Anforderungen, damit eine Anmeldung zur Bearbeitung angenommen wird. Im konkreten Fall können auch zusätzliche Dokumente verlangt werden. ZB ist bei ausländischen Staatsbürgern, die durch einen Vertreter für gewerbliches Eigentum vertreten sein müssen, auch die Vollmacht des Vertreters beizulegen⁹⁸. Die Dokumente sind grundsätzlich in bulgarischer Sprache auszufertigen⁹⁹, es werden jedoch auch fremdsprachige Dokumente angenommen, wenn innerhalb von drei Monaten eine Übersetzung in bulgarischer Sprache nachgereicht wird. Diese Vorschrift betrifft die Bezeichnung, die Ansprüche, die Kurzfassung und die Beschriftungen auf den Zeichnungen (Art 35 Abs 2 PatG und Art 2 der Verordnung über Gestaltung, Einreichung und Prüfung von Patentanmeldungen¹⁰⁰).

1. *Antrag auf Patenterteilung*

Für den Antrag existiert ein Formular, das beim PA vorliegt. Die Angaben in diesem Antrag sind gem Art 36 PatG und Art 3 VOGEPPE auszufüllen:

- Art des angesuchten Schutzes (Patent oder Gebrauchsmuster);

⁹⁸ LEKOVA, Materielle Patentprüfung: Durchführungsverordnungen und Praxis, Sofia 1996, 7.

⁹⁹ DIE REDAKTION, Bulgarisches Patentgesetz, WIRO 9/93, 320.

¹⁰⁰ Fortan VOGEPPE.

- Angabe über die Identität des Antragstellers mit vollständigem Namen, und Adresse, und wenn der Antragsteller eine juristische Person ist, volle Bezeichnung, (Firmensitz und Adresse);
- Angabe der Identität des Vertreters für gewerbliches Eigentum¹⁰¹;
- Informationen über die Veröffentlichung (wichtig für die Anwendung von Art 11 PatG) bzw Datum der Unionspriorität (hier werden Informationen über das Datum der früheren Anmeldung welche die Priorität begründet verlangt);
- Nummer der Erstanmeldung bei Teilung der Anmeldungen;
- Nummer und Datum der PCT, falls die Anmeldung ein Übergang zur nationalen Phase einer internationalen Anmeldung gem PCT-Verfahren ist;
- Erklärung über die tatsächlichen Erfinder, wenn nicht alle Erfinder auch Anmelder sind;
- Angabe über die Geheimhaltung der Anmeldung; In diesem Fall wird die Notwendigkeit dieser Forderung vom VM geprüft. Bei Ablehnung der „Geheimhaltung“ hat der Antragsteller schriftlich seine Zustimmung zur Behandlung der Anmeldung im allgemeinen Verfahren zu bestätigen. Widrigenfalls gilt die Anmeldung gem Art 46 Abs 3 PatG als zurückgezogen.

2. Beschreibung der Erfindung

Die Regeln für die Beschreibung der Erfindung sind im Art 4 VOGEPPEA vorgeschrieben. Die Besonderheiten bei den Beschreibungen der Erfindungen, die sich aus dem Charakter des jeweiligen Technikgebietes ergeben, werden im Art 5 VOGEPPEA behandelt.

Die Beschreibung der Erfindung ist einer der wichtigsten Teile der Anmeldung. Sie ist so zu verfassen, daß das Wesen der gemachten Erfindung am besten wiedergegeben wird¹⁰².

Art 37 PatG verlangt eine klare und vollständige Offenbarung des technischen Wesens der Erfindung, damit sie von einem Fachmann auf diesem Gebiet ausgeführt werden kann. Dies

¹⁰¹ Nur wenn ein Vertreter beauftragt wird. Ausländische Antragsteller sind verpflichtet, einen Vertreter (=Patentanwalt) zu beauftragen; vgl DIE REDAKTION, Bulgarisches Patentgesetz, WIRO 9/93, 320.

¹⁰² LEKOVA, Materielle Patentprüfung, 10.

hat zum Ziel, daß die gesamte Information, die für die Ausführung der Erfindung notwendig ist, dargelegt wird, damit auch der schöpferische Beitrag der Erfindung zum Stand der Technik beurteilt werden kann. Es ist sinnvoll, die Erfindung so detailliert wie möglich zu beschreiben, da im Laufe des Verfahrens keine Abweichungen von den ursprünglichen Angaben mehr möglich sind (Art 42 PatG).

3. Patentansprüche

Gem Art 19 Abs 4 und 5 PatG können die Patentansprüche für Produkte oder Verfahren beantragt. Art 6 Abs 1 VOGEPVA enthält die Definition der Begriffe „Produkt“ und „Verfahren“¹⁰³.

Unter Produkt ist jeder physische Gegenstand zu verstehen, der das Ergebnis von technischen Fähigkeiten eines Menschen ist (Erzeugnisse, Anlagen, Maschinen usw.) Die Patentansprüche für Erfindungen, die unter die Kategorie Produkt fallen, werden durch solche Merkmale formuliert, die am genauesten den Schutzzumfang dieser Erfindung bezeichnen können. Die häufigsten Merkmale sind: die Teile des Erzeugnisses, die Verbindungen zwischen den Einzelteilen, ihre räumliche Verteilung und die Materialien, aus denen diese Teile hergestellt werden.

Das zu erzielende Ergebnis kann nur in solchen Fällen für die Beschreibung der Erfindung bzw seiner Merkmale herangezogen werden, in denen keine andere Beschreibungsweise möglich ist, und die Lösung durch die in der Beschreibung in ausreichender Weise dargelegten Tests oder Methoden direkt und kategorisch erzielt werden kann. Häufig wird auf diese Weise die Beziehung zwischen den Teilen des Produkts definiert.

Die Heranziehung der Funktion zur Bestimmung der Merkmale in den Ansprüchen ist nur dann zulässig, wenn ein Fachmann die für die Abwicklung dieser Funktion erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen kann, ohne besondere Fachkenntnisse anwenden zu müssen (wird oft bei Kontroll-, Leitungs- und Kommunikationssystemen angewendet).

Unter den Begriff „Verfahren“ fallen alle Arten von Handlungen die durch die Anwendung eines materiellen Mittels auf materielle Produkte, Energie, anderen Verfahren oder lebenden Tieren

¹⁰³ Ausführlich LEKOVA, Materielle Patentprüfung, 16ff.

gekennzeichnet sind. Unter diesen Begriff fällt auch die Benutzung eines Produktes für neue Zwecke.

Die Patentansprüche auf ein Verfahren inkludieren die für diese Kategorie typischen Merkmale wie: Operationen und ihre Reihenfolge und Umfeldbedingungen, zu denen diese Operationen erfolgen. Die Ansprüche an Verfahren für die Herstellung von Produkten können auch die Ursprungs- und Zwischenprodukte umfassen.

4. Zusammensetzung der Ansprüche

Für jede Erfindung werden ein oder mehrere Ansprüche definiert. Bei mehreren Ansprüchen wird der erste „unabhängiger“ und die übrigen „abhängige Ansprüche“ genannt. Der unabhängige Anspruch umfaßt die Hauptmerkmale der Erfindung, die mit möglichst allgemeinen Begriffen beschrieben werden, damit sie alle möglichen Einzelfälle der Ausführung und Anwendung der Erfindung abdecken. In den „abhängigen“ Ansprüchen werden die Detailmerkmale definiert, die im Zusammenhang mit den Merkmalen des „unabhängigen“ Anspruchs den Einzelfall der Ausführung der Erfindung beschreiben.

Gem Art 38 PatG basieren alle Ansprüche auf der Erfindungsbeschreibung. Ein Anspruch wird als Beschreibungsbasis akzeptiert, wenn ein Fachmann auf diesem Gebiet in der Lage wäre, durch die in der Beschreibung und in den Zeichnungen enthaltenen Informationen sowie unter Anwendung von Routineverfahren für Experimente und Analysen, den Anspruch zur Gänze wiederherzustellen.

5. Zeichnungen

Im Art 11 VOGEPPO sind die Anforderungen an technische Zeichnungen angegeben, wenn solche zur Beschreibung der Erfindung beigelegt werden. Die Zeichnungen müssen der Beschreibung entsprechen, dh daß in den Zeichnungen keine Elemente, Details oder Verbindungen enthalten sein dürfen, die in der Beschreibung nicht dargelegt wurden.

6. Kurzfassung

Gem Art 39 PatG ist die Kurzfassung ein Teil der Anmeldung und dient ausschließlich Informationszwecken. Dementsprechend soll die Kurzfassung so gestaltet sein, daß sie die Nachforschungen erleichtert und eine maschinelle Suche nach relevanten Informationen

erlaubt. Die Kurzfassung enthält die Bezeichnung der Erfindung und eine kurze Darstellung des Inhalts der Beschreibung der Ansprüche und Zeichnungen. In der Kurzfassung wird das Gebiet der Technik, zu dem die Erfindung gehört, angegeben. Die Kurzfassung soll so abgefaßt sein, daß das technische Problem, das Wesen der Erfindung und die spezifischen Anwendungsbereiche der Erfindung klar ersichtlich sind.

7. Unzulässige Ausdrücke und Daten

Im Art 9 VOGEPPE sind jene Ausdrücke und Daten angegeben, die in der Beschreibung, Kurzfassung und in den Ansprüchen und Beschriftungen der Zeichnungen nicht zulässig sind. Es dürfen folgende Ausdrücke nicht verwendet werden:

- Ausdrücke, die gegen die gesellschaftliche Ordnung und die guten Sitten verstoßen;
- Firmennamen, als Bezeichnung für Maschinen, Geräte, Erzeugnisse usw;
- Marken-, Typ- und Serienbezeichnungen;
- Abkürzungen, mit Ausnahme der allgemein üblichen;
- Wörter und Ausdrücke mit unbestimmter Bedeutung.

2. Sonstige Dokumente der Patentanmeldung

1. Prioritätszeugnis

Die Geltendmachung eines Prioritätsrechts aus früheren Anmeldungen bedarf entsprechender Angaben von Prioritätsinformationen in der Anmeldung oder einer separaten Erklärung, die innerhalb von zwei Monaten nach der Anmeldung eingereicht werden muß. Diese Erklärung enthält folgende Prioritätsinformationen – Nummer, Einreichungsdatum und -land, in dem die ursprüngliche Anmeldung getätigt wurde (Art 12, Abs 2 VOGEPPE). Das Prioritätszeugnis ist vom ausstellenden PA zu bestätigen.

2. Vollmacht des Vertreters

Wenn der Antragsteller die Dienstleistungen eines örtlichen Vertreters für gewerbliches Eigentum in Anspruch nimmt, ist der Anmeldung auch die Vollmacht dieses Vertreters

beizulegen (Art 46 VOGEPPO). Die Vollmacht kann auch eine Auflistung der Handlungen des Vertreters enthalten, für die er ermächtigt wurde.

3. Zahlungsbestätigung

Bei der Einreichung der Anmeldung sind folgende Gebühren zu entrichten: Anmeldegebühr, Patentanspruchsgebühr, Prioritätsgebühr, Prüfungs- und Veröffentlichungsgebühr¹⁰⁴.

4. Erklärung über die tatsächlichen Erfinder

Die Erklärung über die tatsächlichen Erfinder ist nur Gegenstand der Anmeldung, wenn nicht alle der Miterfinder auch gemeinsam die Anmelder sind. Gem Art 2 Abs 2 PatG ist das PA verpflichtet, von Amts wegen darauf zu achten, daß die Erfinder in der Anmeldung und in dem später zu erteilenden Patent genannt werden. Diese Erklärung sollte sorgfältig ausgefüllt werden, da gem Art 26 Abs 3 PatG der Patentinhaber für bösgläubig erklärt werden kann, wenn er unrichtige Angaben über die tatsächlichen Erfinder in der Erklärung gemacht hat. In diesem Fall ist der Patentinhaber gem Art 26 Abs 7 PatG schadenersatzpflichtig.

Eine Änderung der Miterfinder kann jederzeit auf Antrag des Antragstellers bis zur endgültigen Entscheidung über die Anmeldung vorgenommen werden.

5. Lizenzbereitschaftserklärung

Gem Art 30 Abs 1 PatG kann die Erfindung für eine öffentliche Nutzung angeboten werden, es sei denn, der Anmelder bzw der Patentinhaber hat eine ausschließliche Lizenz beantragt.

Die Stellung der Erfindung unter Lizenzbereitschaft erfolgt auf Antrag beim PA. Gem Art 30 Abs 3 PatG ist das PA verpflichtet, diese Erklärung im offiziellen Bulletin zu veröffentlichen. Die mit der Anmeldung eingereichte Lizenzbereitschaftserklärung kann vor der Patenterteilung nicht zurückgezogen werden (gem Art 30 Abs 6 PatG ist eine Zurückziehung der Lizenzbereitschaft nur mit schriftlichem Antrag des Patentinhabers vorgesehen). Die Auslegung iVm Art 30 Abs 5 PatG deutet darauf hin, daß die Einreichung der Lizenzbereitschaftserklärung nur bei Einreichung der Anmeldung möglich ist, wobei dadurch

¹⁰⁴ Die Höhe der Gebühren wird gem der aktuellen Tarifverordnung bestimmt.

die zu entrichtenden Gebühren um 50% niedriger sind. Daher ist die Erklärung der Lizenzbereitschaft nur dann sinnvoll, wenn der Erfinder bzw. Patentinhaber nicht vorhat, die Erfindung selbst zu nutzen¹⁰⁵.

Die Erklärung kann entweder in freier Form oder auf dem dafür vorgesehenen Formular des PA erfolgen.

3. Einreichung der Patentanmeldung

Patentanmeldungen sind beim PA einzureichen (Art 34 Abs 1 PatG). Die Einreichung der Anmeldung kann entweder persönlich oder durch bevollmächtigte Vertreter für gewerbliches Eigentum erfolgen (Art 16 Z 2 lit 2 Verordnung über Vertreter für gewerbliches Eigentum¹⁰⁶). Zusätzlich ist im Art 1 Abs 2 VOGEPFA die Einreichung auf dem Post- oder Faxweg vorgesehen. Wenn die Anmeldung per Fax eingereicht wird, sind die Originaldokumente noch am selben Tag per Post nachzureichen.

1. Formelle Prüfung der Anmeldung

Die Prüfung der Anmeldung nach formellen Gesichtspunkten erfolgt in der Abteilung für Registrierung und formelle Prüfung¹⁰⁷ des PA. Diese Prüfung bezweckt die Feststellung des Einreichungsdatums der Anmeldung (Art 34 Abs 2 PatG) und das Vorhandensein bzw. die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen gem. Art 34 und 35 PatG bzw. Art 2 VOGEPFA. Die formelle Prüfung stellt fest, ob folgende Daten und Unterlagen vorhanden sind: Patentantrag, Beschreibung der Erfindung, Patentansprüche, Zeichnungen (falls die Beschreibung auf solche verweist), Kurzfassung, Vollmacht des Vertreters für gewerbliches Eigentum (falls ein solcher beauftragt wurde), Prioritätszeugnis von früher erfolgten Anmeldungen, Zahlungsbestätigung und die Erklärung über die tatsächlichen Erfinder (falls nicht alle Erfinder auch Anmelder sind).

Wenn durch die Prüfung festgestellt wird, daß die Anmeldung die Mindestunterlagen enthält und das Einreichungsdatum feststellbar ist, trägt die RFE-Abteilung die Anmeldung im

¹⁰⁵ KARAJANEV, Das Patentgesetz, 117.

¹⁰⁶ Fortan VOVGewE.

¹⁰⁷ Fortan RFE-Abteilung.

staatlichen Register ein und teilt dem Antragsteller schriftlich die Nummer und das Datum der Anmeldung mit (Art 21 Abs 2 VOGEPPEA).

Wenn die erforderlichen Unterlagen nicht vorhanden sind, erfolgt keine Registrierung der Anmeldung durch die RFE-Abteilung, und die erhaltenen Unterlagen werden dem Antragsteller retourniert. Die Mindestunterlagen bestehen aus: Antrag, der die Bezeichnung der Erfindung und die Identifizierungsdaten des Erfinders enthält, und der Beschreibung, die das Wesen der Erfindung darlegt. Ein weiteres Erfordernis ist die Entrichtung der Anmeldegebühren¹⁰⁸.

Wenn die Anmeldung die Mindestanforderungen erfüllt (dh es erfolgt die Registrierung und das Einreichungsdatum ist feststellbar), jedoch formelle Mängel festgestellt wurden (zB eine der restlichen Unterlagen fehlt), setzt die RFE-Abteilung den Erfinder diesbezüglich in Kenntnis und räumt ihm eine dreimonatige Frist für die Behebung der festgestellten formellen Mängel ein (Art 21 Abs 4 VOGEPPEA). Wenn der Antragsteller die Mängel nicht fristgerecht behebt bzw die erforderlichen Unterlagen im Original nicht einreicht, beschließt die RFE-Abteilung die Einstellung des Anmeldeverfahrens gem Art 46 Abs 1 PatG.

Wenn in der Anmeldung die Behandlung der Erfindung als geheim beantragt wurde, wird sie von der RFE-Abteilung an das VM bzw das MIA zur Beurteilung der Geheimhaltung gem Art 8 der Verordnung über die Geheimpatente weitergereicht. Wenn gem Art 24 Abs 2 und 3 PatG die Geheimhaltung nicht bestätigt wird, setzt die RFE-Abteilung den Antragsteller diesbezüglich in Kenntnis und holt seine Zustimmung über die Behandlung der Anmeldung im ordentlichen Verfahren ein, wobei ihm eine dreimonatige Antwortfrist eingeräumt wird. Wenn der Antragsteller nicht oder nicht fristgerecht der Behandlung der Anmeldung im ordentlichen Verfahren zustimmt, gilt die Anmeldung als zurückgezogen und die entsprechenden Unterlagen werden dem Antragsteller retourniert

2. Priorität

Das Prioritätsrecht des Antragstellers wird ab dem Einreichungsdatum der Anmeldung, welche die Mindestanforderungen für die Eintragung im staatlichen Register der Patentanmeldung erfüllt, anerkannt (Art 44 Abs 1 PatG und Art 12 Abs 1 VOGEPPEA). Jede

¹⁰⁸ LEKOVA, Materielle Patentprüfung, 36.

Anmeldung mit festgestelltem Einreichungsdatum kann als Grundlage für den Prioritätsanspruch dienen, soweit die Unterlagen dem Antragsteller gem Art 46 Abs 3 PatG nicht retourniert wurden.

Das Prioritätsrecht wird entweder in der Anmeldung oder in einer separaten Erklärung binnen zwei Monaten ab Einreichung beansprucht (Art 44 Abs 2 und 3 PatG und Art 2 Abs 1 VOGEPPE). Als Beweis dafür gilt die Vorlage eines Prioritätszeugnisses innerhalb von drei Monaten ab Anmeldung. Bei Bedarf kann das PA die Vorlage eines Prioritätszeugnisses in bulgarischer Sprache verlangen. Das PA fordert im Amtsweg vom Internationalen Büro der WIPO eine Kopie der Prioritätszeugnisse nach PCT, für welche die nationale Phase in Bulgarien eingeleitet wurde¹⁰⁹.

Wenn der Antragsteller nationale Priorität (Art 44 Abs 3 PatG) für von ihm früher eingereichte Anmeldungen beansprucht, wird kein Prioritätszeugnis benötigt, da das PA im Amtsweg die Rechtmäßigkeitsprüfung dieser Ansprüche durchführt.

4. Materielle Prüfung

Die materielle Prüfung hat die Feststellung zum Ziel ob die erforderlichen Grundlagen für die Erteilung eines Patents für die angemeldete Erfindung vorhanden sind. Die erste Prüfung stellt fest, ob das Wesen der Erfindung vollständig dargelegt wurde und ob eine Übereinstimmung zwischen den angemeldeten Ansprüchen und der Beschreibung existiert¹¹⁰. Nach erfolgreichem Abschluß dieses Schrittes wird eine Einheitlichkeitsprüfung durchgeführt, bei welcher der vorige Stand der Technik ermittelt und die Patentfähigkeit des angemeldeten Gegenstandes beurteilt wird. Die letzte Etappe der Prüfung ist die Beschlußfassung gem der Ergebnisse der vorherigen Schritte (Art 22 Abs 1 VOGEPPE).

Im Art 22 Abs 3 PatG ist die Möglichkeit der Retournierung der Anmeldung an die RFE-Abteilung vorgesehen, wenn die Prüfungsabteilung formelle Mängel feststellt, die im Verfahren gem Art 21 VOGEPPE nicht behoben wurden.

¹⁰⁹ LEKOVA, Materielle Patentprüfung, 39.

¹¹⁰ WIPO: Das geistige Eigentum, 89.

1. Prüfung des Wesens der Erfindung

Die Prüfungsabteilung soll den technischen Sinn der Erfindung verstehen und überprüfen, inwieweit sie mit dem in der Beschreibung dargelegten Sinn übereinstimmt (Art 38 PatG). Gem Art 17 PatG werden für die Auslegung der Ansprüche die Beschreibung und die Zeichnungen herangezogen.

Diese Prüfung stellt fest, ob die Erfindung klar und vollständig offengelegt wurde, damit ein Fachmann auf dem Gebiet in der Lage wäre, sie im Sinne des Art 38 nachzuvollziehen. Wenn durch die Prüfung festgestellt wird, daß die Erfindung nicht ausreichend klar und vollständig offengelegt wurde oder keine Übereinstimmung zwischen dem in den Ansprüchen und in der Beschreibung dargelegtem Wesen besteht, setzt sie den Antragsteller diesbezüglich in Kenntnis und räumt ihm eine dreimonatige Frist für die Behebung der Mängel gem Art 46 Abs 1 PatG ein¹¹¹. Der Antragsteller hat die Mängel zu beheben, ohne zusätzliche unnötige Informationen für die Erklärung des Wesens der Erfindung, einzufügen. Widrigenfalls setzt die Prüfungsabteilung das Verfahren fort, ohne die Information, die aus dem Rahmen der ursprünglichen Offenlegung hervorgeht, zu berücksichtigen¹¹².

2. Einheitlichkeitsprüfung

Die Fragen betreffend der Einheitlichkeit der Anmeldung werden im Art 40 PatG und Art 16, 17, 18, 19, 20 und 24 VOGEPPO geregelt. Gem Art 40 Abs 1 PatG darf sich die Anmeldung nur auf eine einzige Erfindung oder auf eine Gruppe von Erfindungen beziehen, die so zusammenhängen, daß sie eine gemeinsame erfinderische Idee darstellen. Wenn sich die Anmeldung auf eine Gruppe von Erfindungen bezieht, erfüllt diese Anmeldung die Anforderungen nach Einheitlichkeit, wenn gem Art 40 Abs 2 PatG ein technischer Zusammenhang zwischen den Erfindungen existiert, der aus ein oder mehreren identischen, ähnlichen bzw einander entsprechenden spezifisch-technischen Charakteristika (Art 40 Abs 3 PatG) resultiert, die in den unabhängigen Ansprüchen festgehalten sind. Unter „spezifisch-technischen Charakteristika“ werden neue technische Merkmale verstanden, die den Beitrag der Erfindung zum Stand der Technik darstellen¹¹³.

¹¹¹ KARAJANEV, Das Patentgesetz, 121.

¹¹² LEKOVA, Materielle Patentprüfung, 43.

¹¹³ KARAJANEV, Das Patentgesetz, 123.

Die Einheitlichkeit wird bei jedem Schritt der Prüfung der Anmeldung untersucht, da die Anmeldung nicht einheitlich, sondern a priori sein kann bzw der Einheitlichkeitsmangel a posteriori nach der Prüfung und Analyse der Patentfähigkeit der angemeldeten Objekte festgestellt werden kann.

Wenn bei dieser Prüfung festgestellt wurde, daß die Anmeldung der Anforderungen für die Einheitlichkeit gem Art 16-20 VOGEPPEA iVm Art 40 PatG nicht entspricht, teilt die Prüfungsstelle dem Anmelder dies mit und trägt dem Antragsteller gem Art 41 Abs 1 PatG auf, eine überarbeitete Fassung der Beschreibung vorzulegen, in der die einheitlichen Ansprüche berücksichtigt wurden. Gem Art 41 Abs 1 PatG kann der Patentanmelder für die nicht einheitlichen Ansprüche selbständige Anmeldungen einreichen. Das PA hat den Antragsteller über diese Möglichkeit gemeinsam mit der Mitteilung über die Verletzung der Einheitlichkeit zu unterrichten. Die selbständigen Anmeldungen können die Priorität der ursprünglichen Anmeldung genießen, soweit sie in ihrem Umfang bleiben und innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Mitteilung über die Verletzung der Einheitlichkeit eingereicht wurden¹¹⁴.

3. Überprüfung hinsichtlich offensichtlicher Patentunfähigkeit

Der nächste Schritt im Verfahren ist die Prüfung, ob der Gegenstand der Anmeldung in der Auflistung von Art 6 Abs 2 PatG enthalten, bzw im Sinne von Art 7 PatG von der Patentierung ausgeschlossen ist oder objektiv nicht durchführbar bzw gem Art 10 PatG nicht gewerblich anwendbar ist. Bei dieser Prüfung wird nicht der Stand der Technik ermittelt, sondern der Gegenstand der Anmeldung mit der Rechtsprechung (Art 25 Abs 1 VOGEPPEA) verglichen.

Im Art 6 Abs 2 PatG erfolgt eine Auflistung von Objekten, die ihrem Wesen nach keine Erfindungen sind. Diese Auflistung ist nicht vollständig, sondern gibt nur Auskunft darüber, daß Objekte, die abstrakt oder nicht technischer Natur sind, nicht als Erfindung anerkannt werden¹¹⁵.

Die Ausnahmen von der Patentfähigkeit gem Art 7 PatG betreffen drei Gruppen von Gegenständen. Art 7 Abs 1 PatG verbietet die Erteilung von Patenten für Erfindungen, deren

¹¹⁴ LEKOVA, Materielle Patentprüfung, 47.

¹¹⁵ LEKOVA, Materielle Patentprüfung, 54.

Veröffentlichung oder Nutzung gegen die gesellschaftliche Ordnung bzw gegen die guten Sitten verstößt. Eine solche Verletzung kann sich auch aus einem gesetzlichen Nutzungsverbot ergeben.

In einigen Fällen kann eine Patenterteilung angestrebt werden, obwohl diese gem Art 7 Abs 1 PatG, aufgrund der Verletzung der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten durch die Nutzung der Erfindung, abgelehnt werden sollte. Dies sind jene Fälle, bei denen die Erfindung auch für gemeinnützige Zwecke verwendet werden kann. Der Anmelder einer solcher Erfindung sollte in der Beschreibung, in den Ansprüchen und sonstigen Unterlagen jene Ausdrücke vermeiden, die einen direkten oder indirekten Hinweis auf die Möglichkeit einer ordnungs- bzw sittenwidrigen Nutzung geben könnten.

Gem Art 7 Abs 2 PatG besitzen jene Stoffe keine Patentfähigkeit, die durch intra-nukleare Umwandlung gewonnen wurden und für die militärische Nutzung bestimmt sind¹¹⁶.

4. Präzisierung der Priorität

Nach der Prüfung des Wesens der Erfindung, der Einheitlichkeitsprüfung und der Prüfung auf offensichtliche Patentunfähigkeit, hat die Prüfungsstelle die Priorität der Anmeldung gem Art 44 PatG und Art 26 VOGEPPO zu präzisieren.

Wenn Unionspriorität beansprucht wird, ist zu prüfen, ob die Anmeldung, die den Prioritätsanspruch begründet, eine Anmeldung im Sinne von Art 4 PVÜ ist und ob der Antragsteller die überprüfte Anmeldung innerhalb der im Art 4(C) PVÜ vorgesehenen 12-monatigen Frist eingereicht hat.

Wenn der Anmelder nationale Priorität gem Art 44 Abs 3 und 4 PatG beansprucht, hat die Prüfungsstelle die Einhaltung folgender Bedingungen zu prüfen¹¹⁷:

- ob das Einreichungsdatum der zu prüfenden Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, innerhalb der zwölfmonatigen Frist ab dem Datum der frühesten Anmeldung liegt;
- ob die früher datierten Anmeldungen keine nationale oder Unionspriorität beansprucht haben.

¹¹⁶ Ausführlich dazu KARAJANEV, Das Patentgesetz, 133.

Es wird der Umfang der angemeldeten Patentansprüche geprüft, da er nicht über den Umfang der Offenlegung der Erfindung in den früher eingereichten Anmeldungen hinausgehen darf. Die Prüfungsstelle hat die Priorität jedes eingereichten Anspruches festzustellen. Ein Anspruch kann nicht mehrere Prioritäten haben, es sei denn, sie enthalten alternativ dargelegte Varianten.

Wenn festgestellt wird, daß ein Prioritätsanspruch aufgrund der Nichterfüllung einer der o g Voraussetzungen unbegründet ist, werden dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung seines Prioritätsanspruches mitgeteilt, und es wird ihm eine dreimonatige Antwortfrist eingeräumt.

Der Anmelder kann die Gründe für die Ablehnung des Prioritätsanspruches akzeptieren. In diesem Fall gilt das Datum der Anmeldung als Datum des entsprechenden Anspruches. Wenn innerhalb der genannten Frist keine Antwort vom Anmelder eingeht oder das PA beschließt, daß er die Priorität grundlos beansprucht, wird ein Beschluß über die Festlegung der Priorität gefaßt. Dieser Beschluß kann gem Art 55 Abs 1 PatG innerhalb einer dreimonatigen Frist ab Zustellung bekämpft werden (Art 56 Abs 1 PatG). Wird innerhalb von drei Monaten keine Berufung erhoben, wird das Anmeldeverfahren fortgesetzt, wobei für die Ermittlung des Standes der Technik die in dem Beschluß festgesetzte Priorität Anwendung findet.

5. Prüfung der Anmeldung und Erstellung eines Prüfungsberichtes

Die Prüfungsstelle führt die Prüfung jeder Anmeldung durch, welche die bisher beschriebenen Etappen des Prüfungsverfahrens erfolgreich absolviert hat. Die Prüfung erfolgt in allen Bereichen der Technik, die einen Bezug zu der Erfindung haben könnten, basierend auf den Ansprüchen, der Beschreibung und den Zeichnungen gem Art 47 Abs 1 PatG.

Für die Durchführung der Überprüfung hat die Prüfungsstelle die Klassifikationsindizes gem den Auflagen von IPK nach dem Wesen der angemeldeten Erfindung festzustellen. Bei der Klassifizierung der Erfindung soll Rücksicht auf die Angaben, die im Vorwort jeder Klasse und Unterklasse von IPK enthalten sind sowie in der Anleitung für IPK, Ausgabe WIPO genommen werden.

¹¹⁷ LEKOVA, Materielle Patentprüfung, 62.

Die Prüfungsstelle führt nach Möglichkeit die Prüfung der Anmeldung vor dem Ablauf des 15. des Monats ab Einreichungsdatum oder vor dem 6. Monat ab dem Datum der Anmeldungen, welche Priorität beanspruchen, sowie der Anmeldungen nach der PCT durch.

Ziel der Prüfung ist die Ermittlung von relevanten Beschlüssen über den Stand der Technik gem Art 8 Abs 2 u 3 PatG, und die Beurteilung der Neuheit und der Erfindungshöhe.

Die Prüfung erfolgt hauptsächlich unter Verwendung von schriftlichen Aufzeichnungen, CD-ROM-Kollektionen und Informationsdatenbanken.

Die Suche nach relevanten Beschlüssen wird obligatorisch in den Patentfonds der Länder Bulgarien, Großbritannien, USA, Deutschland und Rußland, im regionalen Europäischen Patentsystem, in den veröffentlichten internationalen Anmeldungen nach PCT, im Fond der bulgarischen Anmeldungen für Erfindungen und Gebrauchsmuster und für Anmeldungen für Gebrauchsmuster in den Katalogen von Deutschland (Art 27 Abs 5 VOGEPPE) durchgeführt. Die Suche nach PCT-Anmeldungen erfolgt nur in den Fonds von Bulgarien und Rußland, wobei der russische Fond nicht geprüft wird, wenn die internationale Prüfung bereits durch das russische PA erfolgt ist¹¹⁸. Wenn die Prüfungsstelle eine Prüfung auch in zusätzlichen Klassen, die von der Internationalen Prüfungsstelle ungeprüft geblieben sind, für notwendig erachtet, so wird auch die Prüfung der Klassen in den Fonds jener Länder durchgeführt, in denen diese Prüfung obligatorisch ist.

Die Suche wird auf das Prioritätsdatum oder, wenn keine Prioritätsansprüche existieren, auf das Einreichungsdatum der Anmeldung begrenzt. Wenn die einzelnen Ansprüche in der geprüften Anmeldung ein unterschiedliches Prioritätsdatum haben, wird die Suche auf die jeweilige Priorität begrenzt. Die Suche konzentriert sich vor allem auf jene Bereiche der Technik, die eine direkte Beziehung zu der angemeldeten Lösung haben. Dh es werden nur jene Unterlagen geprüft, deren IPK Indizes mit den bei der Klassifizierung der Erfindung festgesetzten Indizes übereinstimmen.

Die Ergebnisse dieser Suche werden in einem Prüfungsbericht gem Art 28 VOGEPPE festgehalten. Die Prüfungsstelle hat dem Antragsteller eine Kopie dieses Berichts zukommen zu lassen. Aufgrund dieses Berichts kann der Anmelder, falls er dies für notwendig erachtet,

¹¹⁸ LEKOVA, Materielle Patentprüfung, 68.

Korrekturen in der Beschreibung, in den Ansprüchen und den Zeichnungen vornehmen, um zufällige Streitfälle über die Patentfähigkeit der Erfindung zu vermeiden. Falls er diesen Bericht rechtzeitig erhält, kann er die Korrekturen noch vor der Veröffentlichung vornehmen.

5. Veröffentlichung der Anmeldung

Die Veröffentlichung der Anmeldung erfolgt im offiziellen Bulletin des PA, unmittelbar nach Ablauf des achtzehnten Monats ab Einreichungsdatum bzw ab Prioritätsdatum der Anmeldung¹¹⁹.

Für diesen Zweck hat die Prüfungsabteilung vor Ablauf des fünfzehnten Monats ab diesem Datum, in der Abteilung „Patentinformation und Dokumentation“ die überprüften bibliographischen Daten der Anmeldung, die Kurzfassung und – wenn erforderlich – die Zeichnung bzw die Formel, zusammen mit der Kurzfassung zu veröffentlichen¹²⁰.

Das im Art 29 Abs 1 VOGEPPA beschriebene Verfahren erlaubt der Prüfungsstelle selbständig den endgültigen Inhalt der Kurzfassung, der auch veröffentlicht wird, zu korrigieren.

Es erfolgt keine Veröffentlichung von Anmeldungen, die geheim, zurückgezogen, oder gem Art 6 Abs 2, Art 7 oder Art 47 PatG zurückgewiesen worden sind, deren Verfahren gem Art 46 Abs 1 PatG eingestellt wurde oder für die ein Patent gem Art 4 der Übergangs- und Schlußvorschriften des PatG erteilt und veröffentlicht wurde (Art 29 Abs 2 VOGEPPA).

Die Veröffentlichung von geheimen Anträgen erfolgt binnen dreimonatiger Frist ab deren Freigabe gem Art 50 Abs 3 PatG, wenn sie nicht nach Ablauf der achtzehnmonatigen Frist gem Art 50 Abs 1 PatG freigegeben wurden¹²¹.

Die Veröffentlichung der im PCT-Verfahren eingereichten Anmeldungen erfolgt unmittelbar nach Eröffnung der nationalen Phase in Bulgarien.

Eine Veröffentlichung vor dem 18. Monat ist dann möglich, wenn der Antragsteller einen entsprechenden Antrag auf kurzfristige Veröffentlichung, spätestens vor dem 12. Monat ab Prioritätsdatum, einreicht und die entsprechenden Gebühren zahlt.

¹¹⁹ SCHRAMAYER, Das bulgarische Patentgesetz, 279.

¹²⁰ LEKOVA, Materielle Patentprüfung, 77.

¹²¹ LEKOVA, Materielle Patentprüfung, 77.

6. Überprüfung der Patentfähigkeit

Einer Prüfung der Patentfähigkeit unterliegen alle Anmeldungen, ausgenommen jene, die wegen offensichtlicher Patentunfähigkeit abgelehnt oder auf Antrag des Anmelders zurückgezogen wurden bzw für die das Verfahren gem Art 46 Abs 1 PatG eingestellt wurde (Art 30 VOGEPPEA).

Die Prüfstelle beurteilt die Patentfähigkeit der angemeldeten Erfindung gem der Definition im Art 6 Abs 1 PatG und für Gebrauchsmuster gem Art 73 PatG. Für diese Beurteilung werden alle Unterlagen der Anmeldung herangezogen, um eine Analyse der gewerblichen Anwendbarkeit, der Neuheit und der Erfindungshöhe der Erfindung durchführen zu können, (Art 8, 9 u 10 PatG)¹²².

Wenn während der Beurteilung der Patentierbarkeit festgestellt wird, daß die Erfindung oder ein Teil davon den Anforderungen gem Art 6 Abs 1 PatG, definiert in Art 8, 9 u 10 PatG, und bei Gebrauchsmustern den Anforderungen gem Art 73 PatG, definiert in Art 8 u 10 PatG nicht entspricht, stellt die Prüfstelle das Verfahren ein und übermittelt einen vorläufigen Bericht an den Antragsteller, in dem alle Argumente gegen die Patentierbarkeit des Gegenstandes oder seiner Teile sowie Gründe und Beweise dafür enthalten sind.

7. Mündliche Verhandlung

Im Falle einer Streitfrage zwischen der Prüfstelle und dem Erfinders, im Zusammenhang mit der Prüfung der Patentfähigkeit der Erfindung oder der Notwendigkeit der Vornahme von Korrekturen in den Ansprüchen, kann eine mündliche Anhörung des Antragstellers bzw des Vertreters durchgeführt werden (Art 31 VOGEPPEA). Die mündliche Verhandlung kann durch die Prüfstelle oder den Erfinder bzw seinen Vertreter beantragt werden. Im letzteren Fall findet die mündliche Verhandlung nur dann statt, wenn die Prüfstelle dies für notwendig erachtet¹²³.

8. Einwände durch Dritte

Gem Art 47 Abs 4 PatG können vor Patenterteilung Einwendungen beim PA von jedermann eingebracht werden, der Argumente und Beweise gegen die Erteilung eines Patents vorlegen

¹²² LEKOVA, Materielle Patentprüfung, 79.

¹²³ LEKOVA, Materielle Patentprüfung, 81.

kann. Es werden darunter Einwände Dritter verstanden. Einwände können gegen die Patentfähigkeit der angemeldeten Erfindung oder einen Teil davon oder gegen die klare und vollständige Offenlegung des Gegenstandes, für den ein Schutz beantragt wird, erhoben werden¹²⁴. In all diesen Fälle hat die Prüfungsabteilung die eingelangten Einwendungen zu beurteilen, allerdings können diese nur dann berücksichtigt werden, wenn die Prüfungsabteilung diese für begründet hält (Art 32 Abs 1 u 2 VOGEPPIA).

Wenn die Einwände begründet sind, hat die Prüfungsabteilung zwei Möglichkeiten:

- Die Prüfungsabteilung kann die Einwendungen dem Antragsteller übermitteln und ihm eine dreimonatige Frist zur Stellungnahme und für Korrekturen in der Anmeldung, unter Berücksichtigung der Vorschriften gem Art 42 PatG, einräumen. Nach Ablauf dieser Frist führt die Prüfungsabteilung eine Vergleichsanalyse und eine Feststellung der Patentfähigkeit durch, unabhängig davon, ob der Antragsteller eine Stellungnahme abgegeben hat oder nicht.
- Wenn die Prüfungsabteilung die Einwände für unbegründet erachtet und beschließt, sie unberücksichtigt zu lassen, hat sie eine Stellungnahme abzugeben, die im Bericht der Prüfungsgruppe enthalten sein muß und die Gründe für die Entscheidung klar darlegen soll.

Wenn die Einwände Dritter sich gegen das Recht des Antragstellers auf Anmeldung richten, darf die Prüfungsabteilung keine Entscheidung treffen, da bei Streitigkeiten über das Recht der Anmeldung gem Art 62 PatG im streitigen oder im Schiedsverfahren entschieden wird. Wenn bei der Prüfungsabteilung ein solcher Einwand einlangt und die Prüfungstelle in der Lage ist, sich mit der Person, die den Einwand erhoben hat, in Verbindung zu setzen, kann sie diese über die o g Vorschriften informieren.

Gem Art 47 Abs 4 VOGEPPIA erhalten Dritte, die eine schriftliche Einwendung erhoben haben, weder Kenntnis über den Schriftverkehr mit dem Antragsteller bzw seinem Vertreter, noch über die Ergebnisse der Patentfähigkeitsprüfung der Erfindung bzw des Gebrauchsmusters.

¹²⁴ LEKOVA, Materielle Patentprüfung, 82f.

9. Beschluß des Patentamtes

Die Beschlüsse der Prüfungsabteilung sind schriftlich zu verfassen und haben folgende Mindestelemente zu enthalten (Art 35 VOGEPPE)¹²⁵:

- Name und Anschrift des Antragstellers bzw seines Vertreters;
- Motive und rechtliche Begründung der Entscheidung;
- Spruch;
- Verfahren, Fristen und Gebühren für die Patenterteilung bzw Rechtsmittelbelehrung;
- Namen und Unterschriften der Beamten, die den Beschluß gefaßt haben.

Die Prüfungsabteilung kann eine der folgenden Entscheidungen treffen:

- Prioritätsfeststellungsbeschluß

Der Prioritätsfeststellungsbeschluß¹²⁶ wird dann gefaßt, wenn die Prüfungsabteilung bestimmt, daß der Anspruch auf Priorität unbegründet ist und der Antragsteller ohne Grund diesen verteidigt oder keine Antwort auf die Begründung der Ablehnung des Prioritätsanspruches gem Art 26 Abs 7 VOGEPPE gibt (Art 34 VOGEPPE).

- Verfahrenseinstellungsbeschluß

Der Beschluß über die Einstellung des Verfahrens wird gem Art 35 VOGEPPE in folgenden fünf Fällen gefällt¹²⁷:

- wenn die Anmeldung den Formvorschriften gem Art 21 Abs 4, 5 und 7 VOGEPPE nicht entspricht;
- wenn das Wesen der Erfindung unvollständig und unklar dargelegt ist und wenn ein Widerspruch zwischen dem in der Beschreibung und in den Ansprüchen dargelegten

¹²⁵ LEKOVA, Materielle Patentprüfung, 85.

¹²⁶ LEKOVA, Materielle Patentprüfung, 87.

¹²⁷ KARAJANEV, Das Patentgesetz, 136.

Wesen besteht und die vom Antragsteller zur Klärung des Wesens der Erfindung vorgenommenen Änderungen den Umfang der Anmeldung überschreiten;

- wenn zwar die angemeldete Lösung patentfähig ist, der Anmelder aber die erforderlichen Änderungen in den Ansprüchen, Beschreibungen und Zeichnungen nicht vorgenommen hat oder die Anmeldung nicht geteilt hat, wenn dies erforderlich gewesen wäre;
- wenn der Inhalt der Anmeldung auf eine später eingereichte Anmeldung für die Nutzung ihrer Priorität gem Art 44 Abs 3 PatG und Art 26 Abs 8 VOGEPPE übertragen wurde;
- wenn der Antragsteller einen Rücknahmeantrag gem Art 43 PatG und Art 40 VOGEPPE eingereicht hat.

- Zurückweisungsbeschuß

Der Beschuß auf Ablehnung des Patents kann aus zwei Gründen gefaßt werden¹²⁸:

- gem Art 46 Abs 2 PatG, wenn der angemeldete Gegenstand oder ein Teil davon gem Art 6 Abs 2, Art 7 oder Art 74 PatG vom rechtlichen Schutz ausgenommen ist;
- gem Art 47 Abs 5 PatG, wenn der angemeldete Gegenstand oder ein Teil davon gem Art 8, 9 und 10 PatG (für Erfindungen) und gem Art 8 und 10 PatG (für Gebrauchsmuster) nicht patentfähig ist.

Der Beschuß über die Zurückweisung der Anmeldung kann mit dem Fehlen einer der Kriterien für Patentfähigkeit gem Art 6 Abs 1 PatG bzw Art 73 PatG begründet werden, ohne auf das Fehlen oder Vorhandensein der übrigen Kriterien einzugehen¹²⁹.

- Patenterteilungsbeschuß

Der Beschuß über die Erteilung eines Patents erfolgt gem Art 47 Abs 6 PatG¹³⁰, wenn die angemeldeten Ansprüche oder im Prüfungsverfahren korrigierten Ansprüche Patentfähigkeit

¹²⁸ KARAJANEV, Das Patentgesetz, 137.

¹²⁹ KARAJANEV, Das Patentgesetz, 137.

¹³⁰ SCHRAMAYER, Das bulgarische Patentgesetz, 280.

im Sinne von Art 6 Abs 1 PatG (für Erfindungen) bzw im Sinne von Art 73 PatG (für Gebrauchsmuster) besitzen.

Gem Art 37 Abs 3 VOGEPHA können die Beschlüsse über die Erteilung eines Patents nicht vor dem 20. Monat ab Einreichung der Anmeldung bzw dem Prioritätsdatum gefaßt werden. Der Zweck dieser Begrenzung ist die Gewährleistung der Vollständigkeit der Prüfung gem Art 27 VOGEPHA.

10. Verhandlung von Streitigkeiten im Verwaltungsverfahren

Für die Behandlung und Beilegung von Rechtsstreitigkeiten im Verwaltungsverfahren existiert eine eigene Verordnung. Entsprechend dieser Verordnung können im Verwaltungsverfahren folgende Streitfälle verhandelt werden:

- Beschlüsse der Prüfungsabteilungen des PA jeglicher Art;
- Anträge auf Nichtigkeitserklärung für ein bereits erteiltes Patent;
- Anträge auf Gewährung und Beendigung von Zwangslizenzen.

Entscheidungen des PA, eine Marke oder ein Geschmacksmuster nicht zu registrieren oder bei einer Nichtigkeitserklärung gem Art 23 HMGeschMG, können vor Gericht bekämpft werden. Die Berufung muß innerhalb von drei Monaten ab der Bescheidzustellung erfolgen (Art 50 HMGeschMG).

V. Vertreter für gewerbliches Eigentum

Für die Behandlung einer Anmeldung oder des Marken- bzw Gebrauchsmusterzeugnisses bis zur Patenterteilung, ist eine spezielle Tätigkeit notwendig. Es sind Fremdsprachenkenntnisse, Kenntnisse zur Feststellung des Standes der Technik im betreffenden Bereich, Kenntnisse ausländischer Gesetze und eine Reihe anderer fachmännischer Fähigkeiten erforderlich. Daher ist bei Notwendigkeit eines Schutzdokumentes im Bereich des gewerblichen Eigentums, die Zuhilfenahme eines Vertreters für gewerbliches Eigentum anzuraten.

Die Kosten für die Erlangung eines Schutzdokumentes für Gegenstände des gewerblichen Eigentums können höher sein, wenn der Antragsteller einen Vertreter für gewerbliches Eigentum mit der Anmeldung beauftragt. Andererseits könnten bei selbständigem Vorgehen des Antragstellers eine Reihe von Fehlern gemacht werden. Der Antragsteller kann mit erheblichen Schwierigkeiten bei der Ausstellung der Unterlagen bzw bei der Vornahme von möglichen Korrekturen konfrontiert werden.

Für ausländische Staatsbürger, die einen rechtlichen Schutz für Gegenstände des gewerblichen Eigentums in Bulgarien anstreben, ist die Beauftragung eines Vertreters für gewerbliches Eigentum zwingend vorgeschrieben (Art 3 Abs 2 PatG).

Die Institution dieser Vertretung für gewerbliches Eigentum wird im Art 3 PatG geregelt. Weiters ist die VOVGewE anzuwenden.

Der Vertreter für gewerbliches Eigentum erfüllt die gesetzlich geregelte Aufgabe der Unterstützung und des Schutzes der Rechte und der gesetzlichen Interessen von natürlichen und juristischen Personen im Bereich des gewerblichen Eigentums. Vertreter für gewerbliches Eigentum können nur die im staatlichen Register für gewerbliches Eigentum eingetragenen Personen sein (Art 12-15 VOVGewE)¹³¹.

Um die Rechte eines Vertreters erwerben zu können, hat die Person folgende Anforderungen zu erfüllen: Handlungsfähigkeit, bulgarische Staatsbürgerschaft oder ständiger Wohnsitz in Bulgarien, abgeschlossene akademische Ausbildung im technischen, naturwissenschaftlichen oder rechtlichen Bereich, mindestens zwei Jahre Praxis im Bereich des rechtlichen Schutzes von gewerblichem Eigentum und die erfolgreich absolvierte Prüfung (Art 4 VOVGewE). Vertreter für gewerbliches Eigentum können keine Staatsbediensteten oder Personen unter Arbeitsvertrag, Kaufleute im Sinne des HG, verurteilte Personen, Vertreter, denen ihr Ausübungsrecht entzogen wurde – für die Dauer des Ausübungsverbotes – solche, die ihre Rechte nicht wiedererlangt haben und Personen im Privatkonkurs (Art 5 VOVGewE).

¹³¹ LEKOVA, Materielle Patentprüfung, 126.

Kapitel: 7 Internationaler Schutz des gewerblichen Eigentums

Bei Sachverhalten mit internationalem Bezug stellt sich die Frage, welche nationale Rechtsordnung anzuwenden ist. Dieses Territorialprinzip hat viele Nachteile für Personen, die ihre immateriellen Güterrechte im Ausland schützen wollen. Man muß die Rechtsvorschriften aller Länder kennen oder zumindest beträchtliches Kapital in Beratungsdienstleistungen investieren. Es ist daher im internationalen Interesse, das Schutzniveau der verschiedenen Länder anzugleichen¹³². Dieses Ziel verfolgen internationale Verträge und Abkommen, welche die Interessen der Mitgliedsländer gleichermaßen schützen und die Verfahren zum Schutz der Objekte des geistigen Eigentums angleichen.

Im folgenden Text werden die wichtigsten internationalen Abkommen aufgezählt, bei denen Bulgarien Mitglied ist.

(Washingtoner) Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (The Patent Cooperation Treaty)

Der (Washingtoner) Vertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) ist ein multilateraler Vertrag, der den Erwerb des Patentschutzes, bei Anstreben solchen Schutzes in mehreren Mitgliedsstaaten erleichtert¹³³ und seit 1978 in Kraft ist. Bulgarien ist seit 21.05 1984 Mitglied bei PCT¹³⁴.

Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums

Die PVÜ zum Schutz des gewerblichen Eigentums ist seit 1883 in Kraft. Bulgarien ist seit 1921 PVÜ - Mitglied und hat 1970 die revidierten Fassungen von Lissabon¹³⁵ und Stockholm¹³⁶ von 1966 bzw 1970 ratifiziert.

Madriдер Abkommen über die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken

¹³² KUSCKO, Österreichisches und europäisches Wettbewerbs-, Marken-, Muster- und Patentrecht, Wien 1995, 16.

¹³³ DIE REDAKTION, Zum Inhalt des neuen bulgarischen Patentgesetzes WIRO 10/93, 362.

¹³⁴ GB 77/1983.

¹³⁵ GB 244/1966.

¹³⁶ GB 1073/1970.

Das Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken wurde am 14 April 1891 unterzeichnet und ist seit 15. Juli 1892 in Kraft. Das Abkommen ist mehrmals revidiert worden, zuletzt in Stockholm am 14. Juli 1967. Bulgarien ist dem MMA in der Stockholmer Fassung am 1. August 1985¹³⁷ beigetreten.

Abkommen von Nizza über die internationale Klassifizierung von Waren und Dienstleistungen für Fabriks- oder Handelsmarken

Das Abkommen von Nizza über die internationale Klassifizierung von Waren und Dienstleistungen für Fabriks- oder Handelsmarken wurde am 15. Juni 1957 unterzeichnet. Danach hatte das Abkommen einige Revisionen, zuletzt in Genf am 13. Mai 1977. Das Nizza-MMA enthält Vorschriften über die regelmäßige Ergänzung und Aktualisierung der internationalen Klassifizierung. Bulgarien ist dem Nizza-MMA nicht beigetreten. Trotzdem hat es offiziell die internationale Klassifikation für Waren und Dienstleistungen ¹³⁸ eingeführt. Nachträglich wurde auch die internationale Klassifikation vom PA zwecks rechtlichem Schutz von Marken eingeführt¹³⁹.

Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle

Das Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle wurde am 06.11.1925 unterzeichnet. Danach unterlag es mehreren Revisionen, wobei derzeit gleichzeitig die Londoner Fassung von 1934 und die Haager Fassung von 1960 mit Zusatzprotokoll von Stockholm 1967 in Kraft sind. Bulgarien ist mit dem Gesetz über die Ratifizierung des HMA über internationale Hinterlegung gewerblicher Muster vom 06.11.1925 idF vom 28.09.1960 und dem Zusatzprotokoll¹⁴⁰ von Stockholm vom 14.07.1967 beigetreten¹⁴¹.

TRIPS-Abkommen

¹³⁷ GB 97/1986.

¹³⁸ GB 77/1965.

¹³⁹ KARAJANEV, Internationale Abkommen über geistiges Eigentum, Band 2: Schutz des gewerblichen Eigentums, Sofia 1996, 343.

¹⁴⁰ DIE REDAKTION, Chronik der Rechtsentwicklung in Osteuropa, WIRO 1/95, 34.

¹⁴¹ GB 83/1994.

Das Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (Agreement on Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights¹⁴²) von 1995 fällt in den Aufgabenbereich der 1993 gegründeten World Trade Organisation¹⁴³.

Ziel dieses Abkommens ist die Verstärkung und Harmonisierung des Schutzes des geistigen Eigentums mit dem Schwerpunkt zur Verbesserung des Rechtsdurchsetzungsverfahrens¹⁴⁴.

Bulgarien wurde in die WTO am 02.10.1996 aufgenommen. Gem den Bestimmungen des TRIPS-Abkommens müssen die nationalen Regelungen entsprechend angepaßt werden¹⁴⁵.

Kapitel: 8 Rechtlicher Schutz

Nachdem ein Objekt des gewerblichen Eigentums beim PA angemeldet worden ist, erhält der Eigentümer das ausschließliche Recht für einen bestimmten Zeitraum über dieses Objekt frei zu verfügen. Im PG und HMGeschMG sind verschiedene Schutzmechanismen verankert, die den spezifischen Rechtsschutz dieser Objekte gewährleisten. Jeder, der diese Rechte verletzt, wird zur Verantwortung gezogen. Die Objekte des gewerblichen Eigentums unterliegen zivilrechtlichem und strafrechtlichem Schutz.

I. Rechtsverletzungen im Patentrecht

1. Zivilrechtlicher Schutz

Handlungen, die eine Verletzung von Patentrechten darstellen, sowie ihre Rechtsfolgen werden im Art 27 geregelt¹⁴⁶. Als Verletzungen werden alle Handlungen dritter Personen verstanden, die im Bereich des Patentschutzes eingreifen und ohne Zustimmung des Patentinhabers erfolgen. Der Gesetzgeber reglementiert die Fälle einer „unverschuldeten“ Nutzung des patentierten Objekts. Sie entsteht, wenn eine Person Erzeugnisse zum Verkauf

¹⁴² Fortan TRIPS-Abkommen, GB 93/1996.

¹⁴³ Fortan WTO, OECD DOCUMENTS, Protection of Intellectual Property, 24f.

¹⁴⁴ KUSCKO, Österreichisches und europäisches Wettbewerbs-, Marken-, Muster- und Patentrecht, 22.

¹⁴⁵ DAMJANOVA, Schutz der Marken, 8.

¹⁴⁶ Die Patentrechte, die aus dem PatG hervorgehen, sind auf das bulgarische Territorium beschränkt. Wenn ein Patent, das im Ausland nicht geschützt ist, ohne der Zustimmung des Patentinhabers genutzt wird, liegt

anbietet, welche von anderen Personen unter Verletzung des Patents hergestellt worden sind, sowie bei sachgemäßer Nutzung solcher Erzeugnisse. In diesem Fall haftet die Person für die Verletzung nur bei vorsätzlicher Handlung (Art 27 Abs 2).

Eine Patentverletzungsklage¹⁴⁷ kann vom Patentinhaber, Lizenznehmer (mangels anderer Vereinbarung) sowie von den Lizenznehmern einer nicht ausschließlichen Lizenz, einer Lizenz von Rechts wegen und einer Zwangslizenz eingereicht werden (Art 27 Abs 3 u 4). Die Patentverletzungsklage kann auch vom Anmelder vor Patenterteilung eingereicht werden. Im letzten Fall wird die Klage erst nach Patenterteilung vom Gericht verhandelt. Die Arten von Patentverletzungsklagen sind im Art 28 aufgezählt:

- Klage auf Feststellung der Verletzung (Art 27 Abs 1 Z 1) - Diese Klage hat die Feststellung der Verletzungstatbestände zum Gegenstand;
- Klage auf Schadenersatz einschließlich entgangener Gewinn (Art 27 Abs 1 Z 2) - Der Umfang der Schäden ist vom Kläger zu begründen und nachzuweisen;
- Unterlassungsklage (Art 27 Abs 1 Z 3) - Der Geklagte soll die patentverletzenden Handlungen unterlassen.

Die Zuständigkeit der Gerichte für diese Klagen wird nach den allgemeinen Regeln der ZPO bestimmt.

In jenen Fällen, in denen das Gericht der Klage stattgibt, kann der Kläger zusätzlich Beseitigung der rechtswidrigen Zustandes (Art 28 Abs 2 Z 1) und Veröffentlichung des Urteils (Art 27 Abs 2 Z 2) begehren. Die Beweislast, daß keine Patentverletzung vorliegt, liegt beim Geklagten.

Art 20 regelt die Fälle, die keine Patentverletzung darstellen, obwohl die Handlungen in den Schutzbereich der Patentrechte eingreifen und ohne Zustimmung des Patentinhabers erfolgen¹⁴⁸.

keine Patentverletzung vor und die vorgesehenen Patentverletzungsklagen gem Art 28 können nicht ausgeübt werden, vgl TODOROV, Rechtliche Regelung, 16.

¹⁴⁷ Vgl auch SCHRAMAYER, Das bulgarische Patentgesetz, 280; und DIE REDAKTION, Bulgarisches Patentgesetz, WIRO 9/93, 320.

¹⁴⁸ LEKOVA, Die neuen Momente im Patentgesetz, GE 7-8/93, 5.

Die Rechtsinstitutionen der Vor- und Nachbenutzung stellen eine Beschränkung der Wirkung des Patents dar, wenn die Handlungen im guten Glauben erfolgt sind. Sie werden in Art 21, 22 und 23 geregelt.

2. Strafrechtlicher Schutz

Gem Art 173 Abs 2 des Strafgesetzbuches¹⁴⁹ werden Personen, die fremde Erfindungen oder Gebrauchsmuster im eigenen Namen beim PA zur Anmeldung einreichen oder anmelden, mit Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe belegt.

Derjenige, der durch Amtsmissbrauch seine Aufnahme als Miterfinder erzwingt, ohne dabei einen wesentlichen Beitrag für die Erfindung geleistet zu haben, wird mit Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe belegt (Art 174 StGB).

3. Verfahren zur Verhandlung von Rechtsstreitigkeiten

Die Vorschriften von Art 54 PG sehen die Verhandlung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Schaffung, dem Rechtsschutz und der Nutzung von Erfindungen im Verwaltungswege¹⁵⁰, vor Gericht oder durch Schiedsgerichtsverfahren vor. Allgemeine Rechtsstreitigkeiten werden im ordentlichen Rechtsweg verhandelt und beigelegt.

- Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Antragsrecht

Solche Streitigkeiten entstehen meistens bei Dienstervfindungen und -gebrauchsmustern, wobei Parteien sowohl natürliche als auch juristische Personen sein können.

Das PatG sieht die Verhandlung solcher Rechtsstreitigkeiten im Gerichts- oder Schiedsgerichtsweg vor¹⁵¹. Wenn die Streitigkeiten vor Gericht verhandelt werden sollen, ist das Sofioter Stadtgericht zuständig.

- Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Vor- und Nachbenutzungsrecht

Rechtsstreitigkeiten solchen Charakters entstehen meist zwischen juristischen Personen. Es können aber auch natürliche Personen Parteien sein.

¹⁴⁹ Fortan StGB, GB 26/1968 idF 10/1993.

¹⁵⁰ Vgl 6.4.10

¹⁵¹ KODZABASCHEV, Subjekte, 22.

Wird die Streitigkeit auf dem Gerichtsweg ausgetragen, ist das Stadtgericht aus Sofia zuständig.

- Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Feststellung der Einführung

Gem Art 65 des PatG werden alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Feststellung der Tatsache der Einführung der patentierten Erfindung oder des Gebrauchsmusters in der Produktion entstehen können, im ordentlichen Rechtsweg verhandelt. Solche Streitigkeiten fallen in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksgerichte am Wohnort des Beklagten¹⁵².

- Allgemeine Rechtsstreitigkeiten

Allgemeine Rechtsstreitigkeiten werden gem Art 45 des Gesetzes über die Schuldverhältnisse und Verträge¹⁵³ behandelt. Jeder Geschädigte kann eine Klage auf entstandene Schäden und entgangene Gewinne im ordentlichen Rechtsweg nach der Zivilprozeßordnung¹⁵⁴ einbringen¹⁵⁵.

II. Rechtsverletzungen im Marken- und Geschmacksmusterrecht

1. Zivilrechtlicher Schutz

Der zivilrechtliche Schutz beinhaltet dieselben rechtlichen Schritte wie das Patentrecht. Diese Schritte sind im HMGeschMG nicht ausdrücklich vorgesehen, daher wird auf die allgemeinen Klagen der ZPO verwiesen.

Gem Art 52 HMGeschMG werden Waren, die importiert oder erzeugt werden und eine fremde Handelsmarke tragen, vom Staat beschlagnahmt. Die Kontrollorgane des PA haben die Verwaltungsübertretung festzustellen und die entsprechenden Verwaltungsstrafbescheide auszufertigen. Die Berufung erfolgt im ordentlichen Rechtsweg nach dem Gesetz über die Verwaltungsübertretungen und -strafen¹⁵⁶.

¹⁵² KARAJANEV, Das Patentgesetz, 171.

¹⁵³ Fortan GSV, GB 275/1950 idF GB 83/1996; vgl die dt. Übersetzung in WOS, Band III/ Bulgarien, IV, 1.

¹⁵⁴ Fortan ZPO, GB 12/1952 idF GB 43/1997 vgl die dt. Übersetzung in WOS, Band III/ Bulgarien, VI, 2a.

¹⁵⁵ Vgl DIE REDAKTION, Bulgarisches Patentgesetz, WIRO 9/93, 320.

¹⁵⁶ GB 92/1969 idF 59/1992.

2. Strafrechtlicher Schutz

Art 227 StGB sieht für die gesetzwidrige Benutzung von Marken und Geschmacksmuster Gefängnisstrafe bis zum einem Jahr, gemeinnützige Arbeit oder Geldstrafe vor.

3. Rechtsstreitigkeiten

Für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Eigentumsrechten, Benutzung, Abtretung und Löschung von Marken oder Geschmacksmustern sowie mit den Vergütungen und Zwangslizenzen sind die Bezirksgerichte zuständig (Art 51 HMGeschMG).

Bei allgemeinen Rechtsstreitigkeiten kann der Geschädigte die Möglichkeit des Art 45 des Gesetzes über die Schuldverhältnisse und Verträge¹⁵⁷ nutzen und eine Klage auf entstandene Schäden und entgangene Gewinne im ordentlichen Rechtsweg der ZPO einbringen.

¹⁵⁷ GSV, GB 275/1950 idF GB 83/1996; vgl die dt. Übersetzung in WOS, Band III/ Bulgarien, IV, 1.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
Art	Artikel
Aufl	Auflage
Bzw, bzw	Beziehungsweise (beziehungsweise)
Dh, dh	Das (das) heißt
EPÜ	Europäisches Patentübereinkommen
EU	Europäische Union
f	und der, die folgende
ff	und der, die folgenden
Gem, gem	Gemäß (gemäß)
GB	Gesetzblatt (Darjaven Vestnik)
GER	Gesetz über die Erfindungen und Rationalisierungen
GSV	Gesetz über die Schuldverhältnisse und Verträge
HGB	Handelsgesetzbuch
HMA	Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle
HMGeschMG	Handelsmarken- und Geschmacksmustergesetz
IdF, idF	In (in) der Fassung
IS, iS	Im (im) Sinne
IER	Institut für Erfindungen und Rationalisierungen

IPK	Internationale Patentklassifizierung
IR	Institut für Rationalisierungen
Izv	Izvestia
lit	litera (Buchstabe)
MA	Ministerium für innere Angelegenheiten
MMA	Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken
MR	Ministerrat
Nizza-MMA und	Abkommen von Nizza über die Internationale Klassifizierung von Waren Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken
NR	Nationalrat
Nr	Nummer
PA	Patentamt
PatG	Patentgesetz
PCT	Patent Cooperations Treaty
PRE-Abteilung	Abteilung für Registrierung und formelle Prüfung
PVÜ	Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums
ROW	Recht in Ost und West
s	siehe
Sog, sog	Sogenannte, -r, -s (sogenannte, -r, -s)
SP	Savremenno Pravo (=Modernes Recht)
StGB	Strafgesetzbuch

TRIPS-Abkommen	Agreement on Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights
Vgl, vgl	Vergleiche (vergleiche)
VM	Verteidigungsministerium
VOGEPPA	Verordnung für Gestaltung, Einreichung und Prüfung der Patentanmeldungen
VOGP	Verordnung über die Geheimpatente
VOVGewE	Verordnung über die Vertreter für gewerbliches Eigentum
WIPO	World Intellectual Property Organisation
WTO	World Trade Organisation
WiRO	Wirtschaft und Recht in Osteuropa (Jahr, Seite)
Z	Zahl, Ziffer
ZB, zB	Zum (zum) Beispiel
ZPO	Zivilprozeßordnung

LITERATURVERZEICHNIS

Damjanova, Schutz der Marken in Bulgarien, Zustand und Entwicklung, GE 4/97, 3ff.

DIE REDAKTION, Bulgarisches Patentgesetz in Kraft, WIRO 9/93, 320.

DIE REDAKTION, Chronik der Rechtsentwicklung in Osteuropa, WIRO 1/95, 34.

DIE REDAKTION, Chronik der Rechtsentwicklung in Osteuropa, WIRO 1/97, 35.

DIE REDAKTION, Zum Inhalt des neuen bulgarischen Patentgesetzes WIRO 10/93, 362.

Eskenazi, Das Patentgesetz, SP 2/93, 7ff.

Höller, Internationale Lizenzierung und Technologietransfer bei Berücksichtigung des europäischen Kartellrechts, GE 10/92, 13ff.

Ilarionov, Gebrauchsmuster – Rechte und Schutz, Sofia 1993.

Karajanev, Das Patentgesetz – Theorie und Praxis, Sofia 1994.

Karajanev, Internationale Abkommen über geistiges Eigentum, Band 2: Schutz des gewerblichen Eigentums, Sofia 1996.

Kasandjieva, Industrial property protection in Bulgaria, Vortrag vor Konferenz über gewerbliches Eigentum und europäische Integration in Krakow, Poland, 1996, 238ff.

Kodzabashev, Subjekte von Patentrechten aus einer Erfindung, SP 3/93, 20ff.

Kojabashev, Schutz der Handelsmarken, Geschmacksmuster und Herkunftsnamen in Bulgarien, Sofia 1988.

Kuscko, Österreichisches und europäisches Wettbewerbs-, Marken-, Muster- und Patentrecht, Wien 1995.

Lekova, Die neuen Momente im Patentgesetz, GE 7-8/93, 3ff.

Lekova, Materielle Patentprüfung: Durchführungsverordnungen und Praxis, Sofia 1996.

Markov, Das Ende des Erfindungsrechts, SP 1/93, 39ff.

OECD DOCUMENTS, Protection of Intellectual Property in Central and Eastern European Countries: The legal Situation in Bulgaria, CSFR, Hungary, Poland and Romania, Stand May 1992, Paris 1995.

PFAFF/NAGEL, Internationale Rechtsgrundlagen für Lizenzverträge im gewerblichen Rechtsschutz, München 1992.

Schramayer, Das bulgarische Patentgesetz, ROW 9/93, 279ff.

Stefanov S., Die gesetzliche Regelung des rechtlichen Schutzes des gewerblichen Eigentums, GE 7-8/95, 14ff.

Stefanov S., Rechtlicher Schutz von Know-how in Bulgarien, GE 1/97, 5ff.

Stefanov S., Wettbewerbsrechtliche Aspekte des Lizenzvertrages zwischen bulgarischen Unternehmen und Unternehmen aus der EU, GE 11-12/97, 21ff.

Thiel, Das Wettbewerbs- und Kartellrecht in Osteuropa, OER 2/95, 100ff.

Todorov, Rechtliche Regelung der Patentrechtsbeziehungen mit internationalem Bezug, SP 5/93, 5ff.

Vrana, 40 Jahre Institut für Erfindungen und Rationalisierungen -IER, Sofia 1988.

Vrana, IER-Institut für Erfindungen und Rationalisierungen, Sofia 1988.

WIPO: Das geistige Eigentum – Patente, Handelsmarken, Urheberrecht: Eine Einführung in das „geistige Eigentum“, Sofia 1991.

Zlatarev/Hristoforov, Handelsrecht, Sofia 1997.